

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Verbundabteilung Gelsenkirchen, Standort Dortmund
Fachbereich Polizeivollzugsdienst

Unschuldsvermutung und Opferschutz im Strafverfahren. Widerspruch oder rechtsstaatliche Ergänzung?

Bachelor-Thesis vorgelegt von:

Caroline Sosna

Einstellungsjahrgang 2009

Polizeipräsidium Dortmund

Kurs P 2009/05

Erstgutachter / Betreuer: Robert Weihmann

Zweitgutachter: Wolfgang Kay

Unna, den 24.05.2012

Graduierung am 30.8.2012

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Moralische und rechtliche Inhalte des Schuldbegriffs.....	2
3	Die Unschuldsvermutung als rechtstaatliches Grundprinzip.....	5
3.1	Die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren.....	8
3.2	Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.....	12
3.3	Das Prinzip „in dubio pro reo“.....	14
4	Die Entwicklung des Opferschutzes.....	16
4.1	Die Auswirkung von Kriminalität auf die Opfer.....	17
4.2	Rechtliche Erweiterungen zur Stärkung der Opferrechte.....	18
4.2.1	Der Täter-Opfer-Ausgleich.....	19
4.2.2	Recht auf schutzwürdige Interessenswahrung.....	21
4.2.3	Videovernehmungen.....	22
4.2.4	Recht auf anwaltlichen Beistand.....	24
4.2.5	Informationsrechte des Opferzeugens im Strafverfahren.....	25
4.2.6	Nebenklageberechtigung	27
4.2.7	Stärkung des Adhäsionsverfahrens.....	29
4.3	Polizeiliche Aufgaben im Umgang mit Opfern von Straftaten.....	31
5	Beschuldigten- und Opferinteressen im strafprozessualen Spannungsfeld.....	33
5.1	Interessenskonflikt und die Balance im fairen Strafverfahren.....	33
5.2	Bedeutung der polizeilichen Ermittlungsarbeit.....	39
6	Fazit	41

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Eigenständigkeitserklärung

1 Einleitung

Im Rahmen des Bachelorstudienganges „Polizeivollzugsdienst“ beschäftigt sich diese Thesis-Arbeit im Fach Kriminalistik mit dem Thema „Unschuldsvermutung und Opferschutz im Strafverfahren. Widerspruch oder rechtsstaatliche Ergänzung?“. Die Ausarbeitungen sollen dem Leser einen Einblick in die Beziehung zwischen der Unschuldsvermutung und den maßgeblichen Reformen zum Opferschutz aufzeigen, da aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der Opferrechte diese Thematik und Diskussion eine besondere Aktualität aufweist.

Der erste Teil dieser Bachelorarbeit beschäftigt sich mit Ausführungen zu dem moralischen sowie rechtlichen Schuldbegriff und soll als Grundlage des Verständnisses von Straftheorie und Strafgesetzgebung dienen. Auf diesem Hintergrund wird die Unschuldsvermutung und das, einem richterlichen Urteil zu Grunde liegende Prinzip der freien Beweiswürdigung, in dessen Anschluss gegebenenfalls der Grundsatz „in dubio pro reo“ Anwendung findet, erläutert. Nachfolgend wird auf die Stellung des Beschuldigten im Verlaufe des Strafverfahrens eingegangen, um die Rechtspositionen von Beschuldigten und Opfern (Zeugen) für die finale Diskussion verständlich zu machen und das Strafverfahren in seiner dialektischen Struktur näher zu beleuchten.

Im weiteren Verlauf wird die Entwicklung des Opferschutzes der vergangenen 25 Jahre -nach inhaltlichen Schwerpunkten gegliedert - dargestellt. Erkenntnisse zur Viktimisierung von Opfern und u. a. daraus folgende Aspekte zum Umgang von Polizeibeamten mit Opfern von Kriminalität werden herausgearbeitet. Die Bedeutung der polizeilichen Ermittlungsarbeit für den Verlauf des Strafverfahrens wird konkretisiert. Durch diese Darlegungen werden kriminalistische und juristische Zusammenhänge deutlich, die für polizeiliche Arbeit von hoher praxisorientierter Relevanz sind. Professionelle Ermittlungsarbeit und fachlich korrekter Umgang mit Opfern von Straftaten sind u. a. wichtige Anforderungen an einen qualifizierten Polizeibeamten. Juristische Grundkenntnisse über den Ablauf eines Strafverfahrens, die Rechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Rolle der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes stellen notwendiges berufliches Wissen dar und machen demnach das Erkenntnisinteresse aus.

Abschließend münden die Ausarbeitungen in einer kritischen Auseinandersetzung mit dem existenten Spannungsfeld zwischen Beschuldigten- und Opferinteressen während eines Strafverfahrens und - basierend auf diesen Reflexionen - findet die Fragestellung des Themas Beantwortung.

2 Moralische und rechtliche Inhalte des Schuldbegriffs

Der Begriff der Schuld lässt sich interdisziplinär definieren und herleiten. Er ist unter anderem existent in der Psychologie, der Religion, der Philosophie und Ethik sowie im Strafrecht. Für diese Ausarbeitungen wird der moralische und rechtliche Schuldbegriff näher beleuchtet, da er im Rahmen dieser Arbeit von zentraler Bedeutung ist.

Der oberste ethische Grundwert, der im Begriff der Menschenwürde verankert ist, „verpflichtet dazu, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit als Grundwerte zu respektieren, auf die jedes Individuum ein unantastbares Recht hat“¹. Aus dem Aspekt der Freiheit des Menschen in seinem Wollen kann moralische Schuld abgeleitet werden². Schuld entsteht im Konflikt zwischen der sittlichen Pflicht, moralisch richtig zu handeln, und einem sittlich nicht zu rechtfertigendem Eigeninteresse³. Die Schuld ist umso größer, je mehr sich eine Person für die Durchsetzung ihrer Eigeninteressen gegen ihre sittliche Verpflichtung entscheidet⁴. Die bewusste Entscheidung eines Menschen, gegen das eigene Gewissen und sittliche Normen zu handeln, begründet seine Schuld⁵.

Während moralische Schuld also einen Verstoß „gegen die Verantwortung, die er als sittliches Wesen seiner Würde als Person gegenüber hat“⁶ bezeichnet, sieht der rechtliche Begriff die Schuld in einer Zuwiderhandlung gegen Rechtsnormen⁷.

Höffe verdeutlicht, dass dabei eine rechtliche Schuld auch eine moralische Schuld beinhalten kann. Nur wenn ein Individuum zu der Erkenntnis der rechtlichen Schuld als eigene, moralische Schuld kommt, kann Reue ermöglicht werden⁸.

Der Schuldbegriff, der dem deutschen Strafrecht zu Grunde liegt, enthält zwei wesentliche Bedingungen: einerseits beruht Schuld auf „persönlichen Verfehlungen“⁹, also einem Verstoß gegen Normen, andererseits wird als Schuldiger eine freie Person vorausgesetzt, die die Wahl zu einer alternativen Handlung gehabt hätte, also die Normen auch hätte befolgen können¹⁰. Nach dieser Auffassung ist das Schuldprinzip an die Willensfreiheit gebunden. Eine Schuld kann zum Vorwurf gemacht werden, weil „der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein

¹ Pieper, a.a.O., Seite 250

² vgl. Pieper, a.a.O., Seite 172 ff

³ vgl. Höffe, a.a.O., Seite 272

⁴ vgl. Höffe, a.a.O., Seite 272

⁵ vgl. Höffe, a.a.O., Seite 271 f

⁶ Höffe, a.a.O., Seite 272

⁷ vgl. Höffe, a.a.O., Seite 271

⁸ vgl. Höffe, a.a.O., Seite 271 f

⁹ Pauen/Roth, a.a.O., Seite 134

¹⁰ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 134

Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden¹¹. Dabei ist eine Voraussetzung für Schuld „das Sich-Begreifen als praktisches Subjekt, das sich die Handlungsregeln zu erschließen vermag. Darin besteht Selbstbestimmung oder Willensfreiheit“¹².

Vertreter der Neurowissenschaften und Persönlichkeitspsychologie haben in den vergangenen Jahren versucht, durch die Erforschung u. a. von bewussten und unbewussten Wahrnehmungen, von aggressivem Verhalten sowie von Schuld- oder Reuegefühlen dem Verständnis von der Willensfreiheit neue Aspekte hinzuzufügen¹³. Sie stellen Theorien vor, nach denen sich in der Entwicklung der Persönlichkeit „genetische und hirnentwicklungsbedingte Faktoren mit frühkindlichen Bindungserfahrungen und früher Sozialisation durchdringen“¹⁴ und daher Einfluss auf die Entscheidungen und die Steuerungen von Handlungen hätten.

Für den derzeitigen rechtlichen Schuldbegriff bleibt jedoch die Bindung an die Willensfreiheit maßgeblich.

Die Tatbestände des Strafgesetzbuches und die Rechtsnormen weiterer Nebengesetze bestimmen die Rechte und Grenzen der menschlichen Handlungsfreiheit. Pauen und Roth verdeutlichen, dass, wenn eine Person mit einer selbstbestimmten Handlung gegen eine dieser Rechtsnormen oder Tatbestände verstößt, dann macht sie sich schuldig. Bedingung ist jedoch, dass sie die Normen kannte und diese hätte einhalten können. Die Tatsache, dass sie nicht anders handelte, darf dabei nicht auf einen Zufall zurückzuführen sein, sondern muss den persönlichen Überzeugungen und Wünschen entspringen; nur deshalb kann diese Person für diesen Normverstoß verantwortlich gemacht werden¹⁵. „Schuld ist somit das persönliche Dafürkönnen für das begangene Unrecht“¹⁶. Folglich ist eine Person, die nicht selbstbestimmt handelt, z.B. auf Grund einer psychischen Störung oder weil sie nicht anders konnte, als nicht schuldig anzusehen¹⁷. Im Strafrecht gelten Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe¹⁸. § 19 StGB regelt die Schuldunfähigkeit von Kindern, also Personen unter vierzehn Jahren. In § 20 StGB sind die Gründe für Schuldunfähigkeit wegen krankhafter seelischer Störungen, tiefgreifender Bewusstseinsstörungen, Schwachsinn oder wegen anderer seelischen Abartigkeiten geregelt. § 17 StGB gibt an, dass derjenige ohne Schuld handelt, der über das verboten Sein der Tat irrte. Ohne Schuld handelt zudem

¹¹ Pauen/Roth, a.a.O., Seite 135 f

¹² Köhler zitiert nach: Pauen/Roth, a.a.O., Seite 136 f

¹³ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 68

¹⁴ Pauen/Roth, a.a.O., Seite 68

¹⁵ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 175

¹⁶ Schmidt, a.a.O., Seite 177

¹⁷ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 175

¹⁸ vgl. Schmidt, a.a.O., Seite 178 ff

gemäß § 33 StGB derjenige, der aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschreitet oder nach § 35 StGB in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen, ihm nahestehenden Person abzuwenden.

Folglich gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass keine Bestrafung ohne Schuld erfolgen darf¹⁹. Zwingend zu unterscheiden ist demnach Strafe von den Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die Unterbringung einer Person in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, die nach § 20 StGB schuldunfähig ist, stellt in diesem Sinne demnach keine Strafe dar, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die lediglich einen präventiven Schutzzweck für die Sozialgemeinschaft erfüllt und keine Schuld voraussetzt²⁰.

Hingegen ist an Bestrafung zwingend eine Schuldzuschreibung gebunden. In der Straftheorie wird Strafe zum einen ein Vergeltungscharakter zugeordnet, nach dem Strafmaß und Schuld angemessen sein sollen. Zum anderen beinhaltet Strafe einen präventiven Aspekt, indem sie zukünftige Rechtsbrüche verhindern soll sowie dem Rechtsbrecher die Möglichkeit zur Besserung bieten soll²¹.

Kritische Stimmen zweifeln an, „das Unrecht einer Straftat durch das Recht staatlichen Strafers“²² ausgleichen zu können. Hier findet der Gedanke Ausdruck, dass das Unrecht eines Verbrechens und eine gerechte Strafe grundsätzlich in keinem vergleichbaren Verhältnis zueinander stehen²³.

Die Präventionstheorie hingegen hält Strafe für gerechtfertigt aufgrund ihrer für die Zukunft abschreckenden Bedeutung und dem damit verbundenen Schutz der bestehenden Rechtsordnung²⁴. Hier wird die Legitimation des demokratischen Rechtsstaates, Strafen zu verhängen, aus dem Gewaltmonopol abgeleitet.

Neben einer Bestrafung als Reaktion auf eine schuldhafte Handlung können auch Schadensausgleich oder Verzeihung in Betracht gezogen werden, wodurch der Aspekt der Wiedergutmachung in den Vordergrund gerückt und der Herstellung des Rechtsfriedens gedient wird.

¹⁹ vgl. Schmidt, a.a.O., Seite 177

²⁰ vgl. Schmid, a.a.O., Seite 177

²¹ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 145 f

²² Pauen/Roth, a.a.O., Seite 147

²³ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 147

²⁴ vgl. Pauen/Roth, a.a.O., Seite 148

3 Die Unschuldsvermutung als rechtsstaatliches Grundprinzip

Die Unschuldsvermutung ist in Artikel 6 (2) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und analog in Artikel 14 (2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) niedergelegt und folgt verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 (3) GG²⁵.

Der Artikel 6 (2) EMRK „garantiert jedem das Recht, nicht als einer Straftat schuldig bezeichnet oder behandelt zu werden, bevor seine Schuld gerichtlich festgestellt worden ist.[...] Die Unschuldsvermutung wird durch Erklärungen oder Entscheidungen verletzt, die den Eindruck erwecken, der Betroffene sei schuldig, die Öffentlichkeit dazu veranlassen, an seine Schuld zu glauben, oder die Tatsachenbeurteilung durch den zuständigen Richter vorweg nehmen“²⁶. Die „Unschuldsvermutung ist Teil des fairen Strafprozesses, wie ihn Art. 6 I EMRK verlangt [...] und erfasst das gesamte Strafverfahren“²⁷.

Die Unschuldsvermutung enthält zudem eine Präzisierung der Menschenwürde, wie es auch der BGH in seinem Urteil hervorhebt: Die „nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbare Menschenwürde und das Rechtsstaatsprinzip [...] verlangen, daß dem Täter Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen“²⁸.

Der Grundgedanke der Unschuldsvermutung, „daß bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung der Verdächtige so zu behandeln ist wie der in Wahrheit Unschuldige“²⁹ gilt nach Schubarth sowohl für den Staat als auch für die Mitmenschen³⁰. Diese Auslegung besagt, dass die Unschuldsvermutung, „die in erster Linie vor staatlichen Eingriffen schützen soll“³¹, auch eine für die Allgemeinheit geltende Norm beinhaltet, die in Folge dessen „sich notwendig auch im Verhältnis zwischen den Privaten auswirken muß“³².

Zur Verdeutlichung dieser Ansicht wird auf den aktuellen Mordfall an der Schülerin Lena in Emden im April 2012 eingegangen. Hier sorgte „der öffentliche Umgang (der Mitmenschen) mit dem bloßen Verdacht“³³ einer Straftat für Aufruhr. Betroffener war ein 17-Jähriger Schüler aus Emden, der für einen kurzen Zeitraum unter Mordverdacht

²⁵ vgl. Kühl, a.a.O., Seite 1 und vgl. BVerfGE 19, 343 [347], a.a.O.

²⁶ EGMR, 2011, a.a.O., Seite 1790

²⁷ EGMR, 2011, a.a.O., Seite 1789 f

²⁸ BGHSt 21, 306 [306 und 307], a.a.O.

²⁹ Schubarth, a.a.O., Seite 32

³⁰ vgl. Schubarth, a.a.O., Seite 32

³¹ Schubarth, a.a.O., Seite 12

³² Schubarth, a.a.O., Seite 12

³³ Lehr, a.a.O., Seite 7

stand³⁴. Via Internet und aufgrund zu ausgiebiger Äußerungen der Justizbehörden kam es zur Identifizierung des Jugendlichen und anschließend in sozialen Netzwerken (Facebook) sowie durch die Emdener Bevölkerung und die Belagerung der dortigen Polizeiwache zu „Aufrufe(n) zur Lynchjustiz“³⁵. Auch in journalistischen Artikeln im Internet und in einem Nachrichtenmagazin wurde nicht auf die Namensnennung des Betroffenen verzichtet³⁶. „Im Netz war der 17-Jährige schon standrechtlich verurteilt worden - von einem digitalen Volksgericht, zur Todesstrafe“³⁷.

Im Nachhinein konnte der Verdacht ausgeräumt und der Jugendliche aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Diese „öffentliche(n) Kriminalisierung“³⁸ des Jugendlichen wird wahrscheinlich für ihn weitreichende und belastende Konsequenzen haben, und dieser Fall kann deutlich vor Augen führen, welche neue Problematik das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium geschaffen hat. Forderungen werden laut, dass die „Freiheit im Internet (für derartige Vorverurteilungen) nicht missbraucht werden“³⁹ darf.

Grundsätzlich gilt jedoch - aufgrund der Pressefreiheit - dass über einen Verdacht in den Medien berichtet werden darf. Hier muss aber auf „Vorverurteilungen [...] verzichtet [...] (und) distanziert geschildert werden“⁴⁰, um das Prinzip der Unschuldsvermutung durch die Berichterstattung der Medien nicht zu unterlaufen. So wurde ein Zeitschriftenverlag zu einem Schmerzensgeld wegen übler Nachrede verurteilt, da er behauptete, „der Betroffene habe Handlungen begangen, die unter einen Straftatbestand fielen“⁴¹. Das OLG Köln begründete das Urteil gegen den Verlag damit, dass er schon „die Schuld des Betroffenen behauptete, bevor die Ermittlungen abgeschlossen und Anklage erhoben worden“⁴² sei. Dieses Urteil zeigt deutlich die Grenzen der Pressefreiheit auf⁴³.

Die Intendantin des Westdeutschen Rundfunks (WDR), Monika Piel, legte im September 2008 einen „Verhaltenskodex“⁴⁴ für ihre Kollegen vor, der „Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität“⁴⁵ zur Norm für öffentlich-rechtliches Handeln erhebt. Insbesondere Loyalität, Transparenz und professionelle Distanz werden darin für die

³⁴ vgl. Lehr, a.a.O., Seite 7

³⁵ Frühlingsdorf/Hanke/Röbel, a.a.O., Seite 46

³⁶ vgl. Lehr, a.a.O., Seite 7 und vgl. Von Lucius, a.a.O., Seite 9

³⁷ Frühlingsdorf/Hanke/Röbel, a.a.O., Seite 46

³⁸ Lehr, a.a.O., Seite 7

³⁹ Von Lucius, a.a.O., Seite 9

⁴⁰ Lehr, a.a.O., Seite 7

⁴¹ OLG Köln, Urteil vom 02.06.1987, a.a.O., Seite 184

⁴² OLG Köln, Urteil vom 02.06.1987, a.a.O., Seite 184

⁴³ vgl. OLG Köln, Urteil vom 02.06.1987, a.a.O., Seite 184

⁴⁴ Piel, 2008 a, a.a.O., Seite 1

⁴⁵ Piel, 2008 a, a.a.O., Seite 2

Mitarbeiter als Orientierungshilfe genannt⁴⁶. Piel kritisiert die kommerzielle Berichterstattung, in der teilweise nur durch „konsequente Abschirmung“⁴⁷ durch die Polizei verhindert wird, dass Opfer und Täter gefilmt werden. Problematisch ist zudem, dass „sensationslüsterner Voyeurismus“⁴⁸ in Zeiten des Internet durch den Besitz von Kamera-Handys und Digitalkameras gefördert wird und sofort Aufnahmen sämtlicher Ereignisse von Laien ins Internet gestellt werden. Piel fordert, dass Journalisten ethische Grundsätze beachten und verantwortlich entscheiden müssen, wie sie als professionelle Publizisten bei der Berichterstattung von Ereignissen vorgehen und mit dem Material von privaten Internetusern umgehen⁴⁹.

Die Ausführungen zur Unschuldsvermutung werden nun unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von strafprozessualen Maßnahmen und der Unschuldsvermutung fortgeführt, da diese Thematik in der Literatur kritisch hinterfragt wird. In den Ausführungen von Schubarth wird die Diskussion um einen möglichen Widerspruch zwischen der Unschuldsvermutung, die ja vor unberechtigter Bestrafung schützen soll, und der Untersuchungshaft als strafprozessuale Maßnahme näher beleuchtet⁵⁰. So äußerte sich Dohna dazu mit dem Zitat: „Um also den Verdächtigen vor unverdienter Strafhafte zu schützen, [...] wird der Verdächtige eingesperrt“⁵¹. Er bemängelt den Schutz der Unschuldsvermutung durch ihre Verletzung⁵².

Ein anderer Erklärungsansatz in der Literatur hingegen besagt, dass „in der noch ungesühnten Tat [...] eine Gefährdung des Rechtsfriedens“⁵³ bestehe. Um diese Störung zu beseitigen - was nur durch Verdachtsklärung möglich ist - finden strafprozessuale Maßnahmen ihre Rechtfertigung⁵⁴.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Eingriffe in die Freiheit einer Person nur erlaubt sind, wenn einerseits wegen dringenden Tatverdachts Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen und man andererseits dem Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf Aufklärung und Bestrafung nicht anders als durch die Untersuchungshaft gerecht werden kann. Die Verfolgung von anderen Zwecken ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nicht rechtmäßig⁵⁵. Schubarth ergänzt

⁴⁶ vgl. Piel, 2008 b, a.a.O., Seite 3

⁴⁷ Piel, 2008 c, a.a.O., Seite 4

⁴⁸ Piel, 2008 c, a.a.O. Seite 4

⁴⁹ vgl. Piel, 2008 c, a.a.O., Seite 5

⁵⁰ vgl. Schubarth, a.a.O., Seite 28

⁵¹ Dohna zitiert nach: Schubarth, a.a.O., Seite 27

⁵² Dohna zitiert nach: Schubarth, a.a.O., Seite 27

⁵³ Krauss zitiert nach: Schubarth, a.a.O., Seite 28

⁵⁴ Krauss zitiert nach: Schubarth, a.a.O., Seite 28

⁵⁵ vgl. BVerfGE 19, 342 [347 und 348], a.a.O.

diese Ausführungen um die Bedingung, dass die Maßnahmen in ihrer Intensität nicht strafenden Charakters sein dürfen (z.B. eine Verweigerung von Malstiften), da dies den Zweck der Untersuchungshaft, nämlich die Verdachtsaufklärung, überschreiten und aushebeln würde⁵⁶.

Somit folgt, dass stets beachtet werden muss, dass, wenn „Zwangmaßnahmen im Strafverfahren unausweichlich sind, [...] in ihrer Ausgestaltung der Unschuldsvermutung Rechnung getragen“⁵⁷ werden muss. Zudem wird dadurch der Gedanke eines Rechtsstaates, in dem nur der Richter mit seinem Urteil die „Verwirkung“⁵⁸ der Unschuldsvermutung aussprechen kann, unterstrichen.

Um den Unterschied zwischen Freiheitsstrafe (nach einem Schuldspruch) und Untersuchungshaft (für eine noch nicht als schuldig erklärte Person) zu verdeutlichen, führt Krauß den Gedanken an, dass bei der strafprozessualen Maßnahme der Untersuchungshaft das „sozialethische Unwerturteil“⁵⁹ fehlt, und er begründet darin das ausschlaggebende Kriterium für eine Differenzierung.

3.1 Die Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren

Eine zentrale Aufgabe des Strafverfahrens ist es, festzustellen „was genau wer wem getan hat, also wer Täter welcher Tat ist“⁶⁰. Bevor diese Feststellung getroffen wird, findet die Unschuldsvermutung Anwendung, und die Verwendung des Begriffes „Täter“ ist vor einer rechtskräftigen Verurteilung nicht korrekt⁶¹. Aus strafprozessualer Sicht gibt es nur einen Beschuldigten (Oberbegriff), dem in den verschiedenen Stufen des Verfahrens auch unterschiedliche Bezeichnungen zukommen⁶². Dieser wird im Ermittlungsverfahren als „Beschuldigter“ bezeichnet; gemäß § 157 StPO heißt dieser nach Erhebung der öffentlichen Anklage „Angeschuldigter“, und vom Eröffnungsbeschluss an – somit erst im Hauptverfahren - trägt er die Bezeichnung des „Angeklagten“.

Hier wird ersichtlich, dass ein Strafverfahren in mehrere Abschnitte gegliedert ist: Die erste Stufe bildet das Vorverfahren, welches auch Ermittlungsverfahren genannt wird und dessen Durchführung der Staatsanwaltschaft obliegt⁶³. Sobald die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 (1) StPO aufgrund einer Anzeige oder des Verdachts

⁵⁶ vgl. Schubarth, a.a.O., Seite 28

⁵⁷ Schubarth, a.a.O., Seite 32

⁵⁸ Schubarth, a.a.O., Seite 32

⁵⁹ Krauß zitiert nach: Kühl, a.a.O., Seite 14

⁶⁰ Höynck, a.a.O., Seite 18

⁶¹ vgl. Höynck, a.a.O., Seite 18

⁶² vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 25

⁶³ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 24

einer strafbaren Handlung, des so genannten Anfangsverdachts (§ 152 (2) StPO), Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen⁶⁴. Sowohl be- als auch entlastende Tatsachen sind aufgrund des Grundsatzes der Objektivität von der Staatsanwaltschaft gemäß § 160 (2) StPO zu ermitteln, wobei sie sich vor allem der Unterstützung der Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) der Polizei bedienen kann. Polizeibeamte unterliegen dabei „der Kontrolle der Staatsanwaltschaft“⁶⁵, und sie gelten somit als ihr „verlängerte(r) Arm“⁶⁶. Außer auf dem Gebiet der Massenkriminalität, auf dem die Polizei meistens selbstständig die Ermittlungen vornimmt, werden von den Polizeibeamten und der Staatsanwaltschaft sämtliche „Ermittlungsschritte [...] abgesprochen und eine von beiden Seiten getragene Taktik festgelegt“⁶⁷. Nach der Beendigung aller Ermittlungen wird das Resultat zusammengetragen und mündet in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Vorverfahren durch Einstellung gemäß §§ 170 (2) oder 153 ff. StPO zu beenden, mit einem Antrag auf einen Strafbefehl (beschleunigte Verfahren bei geringen Delikten) abzuschließen oder durch Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei Gericht gemäß § 170 (1) StPO fortzuführen⁶⁸.

Das Zwischenverfahren „liegt zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim beschließenden Gericht und der Entscheidung dieses Gerichts über die Zulassung der Anklage“⁶⁹. Bei hinreichender Verdächtigung des Angeschuldigten gemäß § 203 StPO wird die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht beschlossen. Wird diese hingegen verneint, wird die Eröffnung gemäß § 204 StPO abgelehnt.

Hat sich das Gericht für die Eröffnung entschlossen folgt das Hauptverfahren, welches mit der Urteilsverkündung endet sowie der Belehrung über die Möglichkeit der Beantragung der Revision bei Verfahrensfehlern oder der Berufung bei neuen Erkenntnissen⁷⁰.

Im Folgenden gilt es nun zu klären, welche Stellung dem Beschuldigten im Verlauf eines Strafverfahrens zukommt.

Bereits bei Vernehmungen durch Polizeibeamte im Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte nach § 163a (4) StPO in Verbindung mit § 136 StPO zu belehren. Ihm muss demnach mitgeteilt werden, welche Tat ihm zu Last gelegt wird, dass er das Recht hat, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, jederzeit

⁶⁴ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 49

⁶⁵ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 622

⁶⁶ BVerwGE 47, 255 [263], a.a.O.

⁶⁷ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 624

⁶⁸ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 24

⁶⁹ Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 24

⁷⁰ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 25

einen von ihm gewählten Verteidiger befragen und Beweisanträge stellen kann. Über diese Pflichtbelehrung hinaus ist er in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung oder eines Täter-Opfer-Ausgleiches (näher dazu Gliederungspunkt 4.2.1) hinzuweisen.

Aus dem allgemein zuerkannten Schweigerecht des Beschuldigten ergibt sich folglich, dass „dieses Schweigen nicht nachteilig gegen ihn gerichtet werden darf“⁷¹. Hat er jedoch ausführlich ausgesagt und beantwortet aber nur bestimmte Fragen nicht, darf eine negative Auslegung dieses Verhaltens erfolgen⁷².

Generell dürfen Aussagen des Beschuldigten gemäß § 136a StPO nur verwertet werden, wenn sie ohne Zwang und Täuschung zustande gekommen sind. Der auf diesen Ausführungen basierende Grundgedanke, dass der Beschuldigte „nicht gezwungen werden (darf), gegen sich selbst als Zeuge auszusagen, oder sich schuldig zu bekennen“ (§ 14 IPBPR) entspricht nach herrschender Rechtsprechung sowohl dem Rechtsstaatsprinzip, der Menschenwürde sowie den Persönlichkeitsrechten und ist zudem Bestandteil des von der EMRK garantierten Anspruch auf ein faires Verfahren⁷³. Während „Zwang“ als Mittel einer Aussageerlangung nicht rechtmäßig ist, sind im Gegensatz dazu Situationen zu unterscheiden, in denen staatlicher Zwang in Form von strafprozessualen Maßnahmen - wie Festnahmen oder körperliche Untersuchungen - angewendet werden darf und solche von dem Beschuldigten erduldet werden, jedoch nicht zu deren Durchführung aktiv beigetragen werden muss⁷⁴. In solchen Situationen gilt er als „Objekt staatlichen Zwanges“⁷⁵, natürlich unter den Voraussetzungen, dass seine Menschenwürde und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden.

Desweiteren kann sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers nach § 137 StPO bedienen, und die Polizei hat bei einer Konsultation eines Anwaltes tatsächlich behilflich zu sein⁷⁶. Kann der Beschuldigte z. B. nicht für die Bezahlung eines Anwaltes aufkommen oder hat der Verletzte ebenfalls einen Rechtsanwalt beigeordnet bekommen, so besteht die Möglichkeit - insbesondere bei Verbrechenstatbeständen - einen Pflichtverteidiger gestellt zu bekommen (§§ 140 f StPO)⁷⁷. Über die Bestellung entscheidet das Gericht.

Bei der polizeilichen Vernehmung des Beschuldigten besteht für den Verteidiger kein Anwesenheitsrecht, jedoch sollte der vernehmende Beamte dies zulassen⁷⁸.

⁷¹ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 496

⁷² vgl. BGHSt 20, 298 [300], a.a.O

⁷³ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 173

⁷⁴ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 98

⁷⁵ Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 96

⁷⁶ vgl. BGHSt 38, 372 [372] und BGHSt 42, 15 [15] und BGH Urteil vom 12.01.1996, Seite 291, a.a.O.

⁷⁷ vgl. Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 501

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger stehen jedoch bereits im Ermittlungsverfahren Anwesenheitsrechte, bei einer richterlichen Zeugenvernehmung nach § 168c (2) StPO und einer richterlichen Augenscheinseinnahme nach § 168d StPO, zu. Hierdurch soll verhindert werden, „dass ein für das weitere Verfahren erhebliches Beweisergebnis erzielt wird, ohne dass der Beschuldigte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, hierauf Einfluss zu nehmen“⁷⁹.

Ein weiteres wichtiges Recht des Beschuldigten ist das der Einsicht in die Verfahrensakten über einen Rechtsanwalt. Im Ermittlungsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft nach § 147 (5) StPO über die Gewährung der Akteneinsicht, danach der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Einsicht in eine Vernehmungsniederschrift des Beschuldigten, in ein Sachverständigengutachten sowie in eine Niederschrift über richterliche Untersuchungshandlungen ist dem Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens gemäß § 147 (3) StPO zu gestatten.

Nach Abänderung des § 147 (7) StPO kann dem Beschuldigten unter den dort genannten Umständen auch die Akteneinsicht ohne Rechtsanwalt gestattet werden⁸⁰. Diese Regelungen sind Ausdruck der Ermöglichung einer wirkungsvollen Verteidigung und Grundlage eines fairen Verfahrens⁸¹.

Darüber hinaus gilt für vorläufig festgenommene Beschuldigte, dass die Belehrung in schriftlicher Form und wesentlich umfangreicher gemäß den §§ 114a-c StPO erfolgen muss. Darin sind u. a. die Gelegenheit der Benachrichtigung von Angehörigen festgelegt oder - bei festgenommenen Ausländern - das Recht auf konsularische Unterstützung⁸².

Um die Wichtigkeit einer richtigen und verständlichen Belehrung hervorzuheben und den Grundgedanken des fairen Strafverfahrens zu betonen, wird darauf hingewiesen, dass die Aussage oder das Geständnis eines Beschuldigten sowie alle weiteren Aussagen auch, ohne eine korrekte Belehrung unter das Beweisverwertungsverbot fallen⁸³. Abhilfe schafft in einer solchen Situation nur eine „qualifiziert(e)“⁸⁴ Belehrung, die die Erklärung beinhaltet, dass alle bisherigen Aussagen als nicht getätigt gewertet werden und unter das Verwertungsverbot fallen. Erst nach dieser Aufklärung dürfen neu getätigte Aussagen als Beweismittel Verwendung finden⁸⁵.

⁷⁸ vgl. EGMR, 2009, a.a.O., Seite 3707 zitiert nach: Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 501

⁷⁹ Haller/Conzen, a.a.O., Seite 67

⁸⁰ zitiert nach: Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 501

⁸¹ vgl. Haller/Conzen, a.a.O., Seite 65

⁸² vgl. Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 607 f

⁸³ vgl. BGHSt 38, 214 [214] und BGH, Urteil vom 12.10.1993, a.a.O.

⁸⁴ BGH, in: NJW 2009, a.a.O., Seite 1427

⁸⁵ vgl. Weihmann /Schuch, a.a.O., Seite 497

Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens hat der Beschuldigte neben dem Recht auf Anwesenheit (beinhaltet im Umkehrschluss eine Anwesenheitspflicht) in der Hauptverhandlung (§ 230 StPO) auch das Recht auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit (§ 24 StPO) und das Recht auf rechtliches Gehör. Demnach hat er insbesondere in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, sich zur Person und zur Sache zu äußern (§ 243 StPO), jederzeit Erklärungen abzugeben (§ 257 StPO) und das letzte Wort nach § 258 StPO.

Zudem sind der Beschuldigte und sein Verteidiger gemäß § 240 (2) StPO berechtigt, an die Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung Fragen zu richten⁸⁶. Desweiteren können durch den Beschuldigten Beweisanträge gestellt werden (§ 219 StPO). Somit kann er den Verlauf der Hauptverhandlung und den Umfang der Beweiserhebung mitgestalten⁸⁷. Zu den Beweisanträgen zählen die Anträge auf Zeugenvernehmung, Vernehmung von Gutachtern sowie sonstige sachliche Beweismittel⁸⁸.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte zum einen mit einer Reihe von Rechten am Strafverfahren teilnimmt und insofern ein „Prozesssubjekt“⁸⁹ darstellt. Zum anderen ist er aber auch ein Beweismittel im Rahmen von Untersuchungen und muss strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erdulden, so dass er somit ebenfalls eine Objektrolle inne hat⁹⁰.

3.2 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Gemäß § 261 StPO erfolgt nach Abschluss der Beweisaufnahme eine freie Beweiswürdigung durch das Gericht. Das bedeutet, es erfolgt eine eigenverantwortliche Bewertung der Beweise nach der freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung des Richters. Zur Gewinnung der Überzeugung darf alles verwertet werden, was zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist: vom Aufruf zur Sache, über die Gelegenheit des Angeklagten, sich zur Sache zu äußern, ebenso die anschließende Beweisaufnahme, in der Zeugen und Sachverständige vernommen werden, sowie Augenscheinseinnahmen oder verlesene Urkunden bis hin zu den Schlussvorträgen und dem letzten Wort des Angeklagten⁹¹.

⁸⁶ vgl. Kindhäuser, a.a.O., Seite 65 f

⁸⁷ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 98

⁸⁸ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 339

⁸⁹ Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 96

⁹⁰ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 96

⁹¹ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 24

Das aktuelle Gesetz bedient sich keiner festen und starren Beweisregeln mehr, etwa dass das Vorhandensein von zwei Zeugen positiver zu bewerten ist als das von nur einem⁹². Zudem dürfen Zeugenaussagen, allein deshalb, weil der Zeuge zugleich Geschädigter ist, keine höhere Gewichtung zugeschrieben bekommen als die Angaben des Angeklagten⁹³. Desweiteren ist das Gericht auch nicht an ein Gutachten eines Sachverständigen gebunden, denn es kann den Angeklagten - auch entgegen der Feststellungen eines psychiatrischen Sachverständigen, der den Angeklagten für schuldunfähig hält - verurteilen. Allerdings muss diese gegenteilige Ansicht im Urteil nachvollziehbar begründet werden⁹⁴. Auch das Geständnis eines Angeklagten unterliegt der freien Beweiswürdigung, denn dieses könnte z. B. erkaufte worden sein oder zur Vortäuschung eines Alibis für eine andere Straftat dienen⁹⁵.

Diese Beispiele zeigen auf, dass der Richter also keine mathematischen Regeln anwendet, um die nötige Überzeugung zu gewinnen⁹⁶. Der BGH hat zum erweiterten Verständnis sehr konkret und einleuchtend niedergelegt, „daß es für die Beantwortung der Schuldfrage allein darauf ankommt, ob der Tatrichter die Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt hat oder nicht; diese persönliche Gewißheit ist für die Verurteilung notwendig, aber auch genügend. Der Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen Sachverhaltes [...] nicht aus; vielmehr gehört es gerade zu ihrem Wesen, dass sie dem objektiv möglichen Zweifel ausgesetzt bleibt. Denn im Bereich der vom Tatrichter zu würdigen Tatsachen ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit ein absolut sicheres Wissen über den Tathergang [...] verschlossen. Es ist also die für die Schuldfrage entscheidende, ihm allein übertragene Aufgabe des Tatrichters, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht“⁹⁷. Der BGH führte in einem weiteren, grundlegenden Urteil diesen Gedanken weiter aus: „Der Richter darf und muss sich aber in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“⁹⁸.

⁹² vgl. Haller/Conzen, a.a.O., Seite 186

⁹³ vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2004, in: NStZ 2004, a.a.O., Seite 635

⁹⁴ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 352

⁹⁵ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 352

⁹⁶ vgl. Haller/Conzen, a.a.O., Seite 186

⁹⁷ BGHSt 10, 208 [209], a.a.O.

⁹⁸ BGHZ 53, 245 [256], a.a.O. (Anastasia)

Bei der Bewertung der Umstände ist der Richter „unter die Gesetze des Denkens und der Erfahrung gestellt“⁹⁹.

Die somit gewonnene „subjektive Überzeugung“¹⁰⁰ des Richters reicht nach aktueller, herrschender Rechtsprechung alleine für eine Verurteilung nicht aus¹⁰¹. Der Richter muss zudem seine Begründung des Urteils auf eine „objektive Tatsachengrundlage“¹⁰² stützen, was bedeutet, dass der Richter die dem Urteil zu Grunde liegenden Beweise nachvollziehbar und einleuchtend benennen und erkennen lassen muss¹⁰³.

Die „Polizei und Staatsanwaltschaft müssen diese Tatsachengrundlage im Ermittlungsverfahren mit rechtsstaatlichen Mitteln feststellen“¹⁰⁴, welche die Beweismittel sind.

Abschließend gilt es zu unterstreichen, dass es nach unserem Rechtsverständnis demnach „nur dem Richter nach einem fairen Prozess zusteht, den Stab über den Angeklagten zu brechen“¹⁰⁵ oder diesen freizusprechen.

3.3 Das Prinzip „in dubio pro reo“

Um die Anwendungsmöglichkeit dieses Prinzips im Strafprozess einordnen zu können, gilt es zunächst zu erwähnen, dass der Grundsatz „in dubio pro reo“ keine Vorschrift zur Würdigung der Beweise ist, sondern erst nach dem vollständigen Abschluss der freien Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung angewendet wird¹⁰⁶. Dies bedeutet, „dass sich nach Ausschöpfung sämtlicher Beweismittel nicht auszuräumende Zweifel im Hinblick auf die Tat- und Schuldfrage zugunsten des Angeklagten auswirken müssen“¹⁰⁷. Das Gericht hat also zu Tatsachen, die für eine Entscheidung erheblich sind, keine Überzeugung gewonnen sondern es sind Zweifel übriggeblieben¹⁰⁸.

Kann z. B. einem Angeklagten nicht nachgewiesen werden, dass er die Tat begangen hat, so muss sich diese fehlende Gewissheit zu Gunsten des Angeklagten auswirken. Kann nicht geklärt werden, ob ein Heranwachsender zur Tatzeit noch eine jugendliche Verstandesreife besessen hat oder schon die eines Erwachsenen, so findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Auch wenn über das Vorliegen von

⁹⁹ BGHSt 6, 70[72], a.a.O.

¹⁰⁰ vgl. BGHSt 10, 208 [209], a.a.O.

¹⁰¹ vgl. Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Seite 142

¹⁰² zitiert nach: Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Seite 143

¹⁰³ vgl. Bender/Nack/Treuer, a.a.O., Seite 142 f

¹⁰⁴ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 154

¹⁰⁵ Schubarth, a.a.O., Seite 33

¹⁰⁶ vgl. Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 355

¹⁰⁷ Haller/Conzen, a.a.O., Seite 13

¹⁰⁸ vgl. Kindhäuser, a.a.O., Seite 282

Strafausschließungsgründen Zweifel bleiben, muss sich dieses in der Entscheidung zum Vorteil des Angeklagten niederschlagen¹⁰⁹.

Folglich bedeutet dies, dass das Gericht diejenige Entscheidungsvariante zu wählen hat, die für den Angeklagten die günstigste und mildeste Rechtsfolge anordnet, was in manchen Fällen einen Freispruch bedeuten kann¹¹⁰. Somit wird „in dubio pro reo“ als eine „Entscheidungsregel der Rechtsanwendung“¹¹¹ bezeichnet.

Davon abzugrenzen ist, dass rechtliche Zweifel unter keinen Umständen durch „in dubio pro reo“ entschieden werden dürfen, z. B. die Rechtsfrage, ob eine bestimmte Aussage einer Person juristisch überhaupt als eine Beleidigung zu werten sei. Diese Fragestellung „kann nur durch Auslegung [...] und wertende Subsumtion entschieden werden“¹¹². Im Gegensatz dazu bezieht sich die Frage, ob eine bestimmte Person diese Äußerungen jedoch getroffen hat, auf eine Tatsache, die für die Tat- und Schuldfrage von Bedeutung ist. Auf solche verbliebenen Zweifel findet „in dubio pro reo“ Anwendung¹¹³.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der „in dubio pro reo – Satz“ nicht konkret im Gesetz niedergelegt wurde¹¹⁴. Es wird ihm jedoch - nach den Ausführungen von Roxin und Schönemann zufolge - eine mittelbare Ableitung „aus dem Schuldgrundsatz in Verbindung mit § 261“¹¹⁵ StPO zugeschrieben. Aus dieser Verbindung ergibt sich als logische Schlussfolgerung, dass „wenn danach eine Verurteilung erfordert, dass das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, [...] jeder Zweifel an dieser Voraussetzung den Strafausspruch verhindern“¹¹⁶ muss. Ergänzend zu diesen Ausführungen wird von einigen Rechtstheoretikern, die sich mit diesem Grundsatz auseinandersetzen, die Ansicht vertreten, dass das Prinzip „in dubio pro reo“ auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 (2) EMRK zurückzuführen ist¹¹⁷.

Roxin und Schönemann erweitern diese Ansicht um den Gedanken, dass in ihm sogar der Kerngedanke der Unschuldsvermutung Ausdruck findet¹¹⁸.

¹⁰⁹ vgl. Roxin/Schönemann, a.a.O., Seite 356

¹¹⁰ vgl. Kindhäuser, a.a.O., Seite 284

¹¹¹ Kindhäuser, a.a.O., Seite 284

¹¹² Kindhäuser, a.a.O., Seite 283

¹¹³ vgl. Kindhäuser, a.a.O., Seite 283

¹¹⁴ vgl. Roxin/Schönemann, a.a.O., Seite 355

¹¹⁵ Roxin/Schönemann, a.a.O., Seite 355

¹¹⁶ Roxin/Schönemann, a.a.O., Seite 355

¹¹⁷ vgl. Montenbruck, a.a.O., Seite 67 und vgl. Kindhäuser, a.a.O., Seite 283

¹¹⁸ vgl. Roxin/Schönemann, a.a.O., Seite 355

4 Die Entwicklung des Opferschutzes

In den 70er Jahren wurden Forderungen nach einer erweiterten Opferperspektive laut¹¹⁹. Bis dahin war das Opfer als Zeuge im Strafprozess eingesetzt, es hatte lediglich die Funktion als Personalbeweis¹²⁰.

Die Opfer krimineller Handlungen rückten von diesem Zeitpunkt an verstärkt in den Fokus staatlicher Verantwortung. Opferschutz wurde somit hergeleitet aus der Verpflichtung des Staates zur Aufklärung von Straftaten in einem fairen und rechtsstaatlichen Verfahren und seiner Aufgabe „sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen“¹²¹.

Zunehmend wurde es - im Rahmen der Fürsorgepflicht des Staates - als dessen Pflicht und Verantwortung gesehen, das Opfer in den Mittelpunkt der kriminalpolitischen Betrachtung zu setzen¹²².

So wurden in den vergangenen 25 Jahren vermehrt die Opferrechte ausgebaut und durch eine Vielzahl von neuen Gesetzen und Reformen die Position des Opfers im Strafverfahren zunehmend gestärkt¹²³. Der Ausbau seiner Verfahrensrechte veränderte die Rechtsstellung des Verletzten hin zu einem „Prozesssubjekt“¹²⁴.

Die Begriffe „Verletzter“ und „Opfer“ werden weitgehend synonym gebraucht. Darunter verstanden werden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik „natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete“¹²⁵.

Es gibt jedoch keine einheitliche Definition, und in der Strafprozessordnung wird traditionell und neutral vom Verletzten gesprochen (mit der Ausnahme des Begriffes „Täter-Opfer-Ausgleich“)¹²⁶.

Der WEISSE RING, eine 1976 gegründete Opferschutzorganisation, ist bis heute die bekannteste und größte Opferschutzeinrichtung und hat von Anfang an die Gesetzgebungsverfahren, wie unter Gliederungspunkt 4.2 genauer erläutert, zur Opferthematik begleitet und beeinflusst¹²⁷.

¹¹⁹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 1

¹²⁰ vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 80

¹²¹ Sielaff, a.a.O., Seite 213

¹²² vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 80

¹²³ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 1

¹²⁴ Schünemann zitiert nach: Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2918

¹²⁵ Sielaff, a.a.O., Seite 212

¹²⁶ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 17 und vgl. Höyneck, a.a.O., Seite 18

¹²⁷ vgl. Sielaff, a.a.O., Seite 213

4.1 Die Auswirkungen von Kriminalität auf die Opfer

Die Anzahl der Personen, die aufgrund krimineller Straftaten zu Opfern werden, geht jährlich in die Hunderttausende¹²⁸. Dabei zeigen Erfahrungswerte, dass durchschnittlich von „einem unmittelbaren und zwei mittelbaren Opfern“¹²⁹ ausgegangen werden kann, die aus dem sozialen Umfeld des Tatopfers, etwa als Angehörige oder Freunde, durch das verübte Verbrechen ebenfalls betroffen sind und eine Traumatisierung erleben.

In der viktimologischen Forschung wurde u. a. die Stellung des Kriminalitätsopters in der Gesellschaft betrachtet und insbesondere die Begriffe der primären und der sekundären Viktimisierung geprägt¹³⁰.

Die Folgen einer ersten Opferwerdung werden u. a. mit Vertrauensverlust, Angstzuständen, emotionalen Blockaden, erhöhter Verletzbarkeit, Empfinden der Welt als ungerecht, Mitschuld-Gefühlen am Geschehen, Macht- und Hilflosigkeit als Persönlichkeitsmerkmalen, Depressionen und Abkapselung als direkte Folgen eines erlittenen Deliktes beschrieben¹³¹.

Von einer zweiten Opferwerdung muss ausgegangen werden, wenn die Verarbeitungsvorgänge nach der Tat - durch den Umgang mit dem eigenen, sozialen Umfeld, die Behandlung durch die Polizei sowie durch die Justiz im Rahmen des Strafverfahrens - posttraumatische Folgen nach sich ziehen¹³². Mögliche Auslösereize können dabei die Verständnislosigkeit oder Gleichgültigkeit von Familienangehörigen oder Freunden sein, die Reaktion der Polizeibeamten oder Gerichte, die durch verletzendes Fragen oder durch voreingenommenen Umgang und zu formaler Abwicklung kränkend wirken können¹³³. Auch der Art und Weise einiger Berichterstattungen in den Medien kann eine Beteiligung an einer zweiten Viktimisierung zugeschrieben werden, wenn Journalisten unsachlich und indiskret berichten¹³⁴.

Um einer möglichen zweiten Viktimisierung vorzubeugen oder diese zumindest gering zu halten, sind Verständnis und Zuwendung durch das soziale Umfeld notwendige Voraussetzungen.

¹²⁸ vgl. Sielaff, a.a.O., Seite 212

¹²⁹ Sielaff, a.a.O., Seite 212

¹³⁰ vgl. Schuster, a.a.O., Seite 93

¹³¹ vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 81

¹³² vgl. Schneider, a.a.O., Seite 103

¹³³ vgl. Schneider, a.a.O., Seite 79

¹³⁴ vgl. Koch/Poerting/Störzer, a.a.O., Seite 15

Desweiteren sind besondere Opferschutzmaßnahmen und professioneller Umgang mit den Opfern von Straftaten durch die Behörden erforderlich. Auf den professionellen Umgang von Polizeibeamten im Kontakt mit Opfern wird unter Gliederungspunkt 4.3 näher eingegangen.

4.2 Rechtliche Erweiterungen zur Stärkung der Opferrechte

Bezüglich der rechtlichen Stellung des Opfers im Strafprozess wurden Benachteiligungen gegenüber der Rechtsposition des Beschuldigten gesehen und Verbesserungen in Angriff genommen, die in einer Reihe von Opferschutzgesetzen Ausdruck fanden¹³⁵.

Das 1976 erlassene „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ (Opferentschädigungsgesetz, BGBl. I, 1181), welches als erstes Gesetz Reformen zum wirtschaftlichen Schadensausgleich durch den Staat für Opfer einführte, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht näher ausgeführt, da es nicht von direkter Bedeutung für die Diskussion um einen möglichen Widerspruch von Unschuldsvermutung und Opferschutz im Strafverfahren ist.

Insbesondere wurde eine „Neubestimmung der Opferrolle“¹³⁶ auf dem 55. Deutschen Juristentag 1984 in Hamburg gefordert, auf deren Grundgedanken die folgenden Reformen zurückzuführen sind¹³⁷:

1. 1986 – „Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutzgesetz, BGBl. I, 2496), mit der Verankerung des Rechts auf einen Rechtsanwalt und der Stärkung der Nebenklageberechtigung;
2. 1998- „Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes“ (Zeugenschutzgesetz, BGBl. I, 820), mit der Einführung der Video-Aufzeichnung von Zeugenaussagen und zeitgleicher Bild-Ton-Übertragung von einem anderen Ort in die Hauptverhandlung;
3. 1999- „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ (BGBl., I, 2491);

¹³⁵ vgl. Koch/Poerting/Störzer, a.a.O., Seite 4

¹³⁶ Herrmann, a.a.O., Seite 236

¹³⁷ vgl. Friedrichsen, a.a.O., Seite 44

4. 2004- „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“ (Opferrechtsreformgesetz, BGBl. I, 1354), das die Belastungen des Opfers verringert, den Schadensausgleich verbessert und bessere Informationen über Rechte und Verfahrensstand ermöglicht;
5. 2009- „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren“ (2. Opferrechtsreformgesetz, BGBl. I, 2280), das die Beteiligungsrechte des Opfers/Zeugen am Strafprozess stärkt;¹³⁸

Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Gesetzesentwicklungen zum Opferschutz der vergangenen 25 Jahre - nach ihren inhaltlichen Schwerpunkten gegliedert - erläutert.

4.2.1 Der Täter-Opfer-Ausgleich

Unter Opferentschädigung wird vorrangig der Aspekt eines wirtschaftlichen Schadensausgleiches verstanden, neben dem jedoch auch die psychische Wiedergutmachung eine Rolle spielt; beide Aspekte finden im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Anwendung¹³⁹.

Bereits 1986, im Rahmen des Opferschutzgesetzes, wurde § 46 StGB um den Gedanken des Ausgleichs von Täter und Verletzten entsprechend erweitert und dieser zunächst als Strafzumessungsgrundsatz im Strafgesetzbuch hinzugefügt¹⁴⁰.

1990 entwickelte sich aus privaten Jugendprojekten eine Verankerung eines Täter-Opfer-Ausgleiches im Jugendgerichtsgesetz¹⁴¹.

Nachfolgend wurde der § 46a StGB im Jahre 1994 eingeführt, der entsprechend für Erwachsene galt und als Grund für eine zusätzliche Strafmilderung oder für das Absehen von Strafe vorgesehen ist¹⁴².

Um den Täter-Opfer-Ausgleich in seiner Bedeutung zu stärken, wurden 1999 die §§ 153a (1) Nr. 5, 155a und 155b StPO eingeführt, und der Täter-Opfer-Ausgleich wurde in die Strafprozessordnung aufgenommen¹⁴³. Demzufolge „werden Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich verpflichtet, in jedem Stadium des

¹³⁸ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 3 ff und vgl. Schwind, a.a.O., Seite 441 ff

¹³⁹ vgl. Schuster, a.a.O., Seite 96

¹⁴⁰ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 80

¹⁴¹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 80

¹⁴² vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 80

¹⁴³ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 9 f

Verfahrens zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommt, und in geeigneten Fällen auf einen solchen Vergleich hinzuwirken¹⁴⁴.

Grundbedingung für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleiches ist, dass der Beschuldigte „die Tat einräumen“¹⁴⁵ muss.

Wenn er hingegen die Täterschaft bestreitet, ist der TOA grundsätzlich unmöglich. Insbesondere „die Entwicklung einer positiven Täter-Opfer-Beziehung“¹⁴⁶ sollte für den Täter eine Möglichkeit der Einsicht und zukünftigen Besserung beinhalten und für das Opfer eine einfachere Verarbeitung des Geschehens ermöglichen¹⁴⁷.

Zwischen den Interessen des Geschädigten und den Leistungsmöglichkeiten des Täters muss ein Kompromiss gefunden werden, der den Rechtsfrieden wiederherstellen soll¹⁴⁸.

Nach Schroths Ausführungen wird ein TOA meist durch die Staatsanwaltschaft oder durch den Anwalt des Beschuldigten in die Wege geleitet. Es bedarf dafür unbedingt der Zustimmung des Geschädigten.

Eine Ausgleichsstelle (z.B. ein freier Träger, Schiedsleute oder die Jugendgerichtshilfe) wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Nach Abschluss geht ein Bericht von der Ausgleichsstelle über Bemühungen, Umfang und Ergebnis der Ausgleichsbemühungen an die Staatsanwaltschaft, in dem z.B. die Bereitschaft des Beschuldigten zu Schadensersatzzahlungen, Schmerzensgeld, Entschuldigungen bis hin zu Arbeitsleistungen für den Geschädigten erklärt wird.

Daraus folgt möglicherweise eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO; kommt es nicht zu einer Einstellung, weil weitergehende Maßnahmen angezeigt sind, oder der TOA scheiterte, wird das Verfahren fortgesetzt. Dabei wird aber zu Gunsten des Beschuldigten jede ernsthafte Wiedergutmachung oder Bemühung um Schadensausgleich nach § 46a StGB berücksichtigt¹⁴⁹.

¹⁴⁴ Herrmann, a.a.O., Seite 244

¹⁴⁵ (BGH in NStZ 2003, Seite 365, und 2004, Seite 382; Schroth, 2011, a.a.O., Seite 90

¹⁴⁶ Schuster, a.a.O., Seite 96

¹⁴⁷ vgl. Schuster, a.a.O., Seite 96

¹⁴⁸ vgl. Schuster, a.a.O., Seite 96

¹⁴⁹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 96 ff

4.2.2 Recht auf schutzwürdige Interessenswahrung

Die Reformen des Opferschutzgesetzes und des 2. Opferrechtsreformgesetzes verbesserten „den Schutz von Zeugen (auch Nicht-Opfern) in der Hauptverhandlung gegen öffentliche Bloßstellung“¹⁵⁰.

Durch das Opferschutzgesetz von 1986 wird im § 68a StPO geregelt, dass Fragen an Zeugen, die ihm oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen, nur gestellt werden dürfen, wenn sie zur Wahrheitsfindung unerlässlich sind.

Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 wurden in § 68a StPO, die zulässigen Fragen, deren Beantwortung den Persönlichkeits- oder gar Intimbereich des Zeugen tangieren, eingeschränkt. Unter anderem dürfen Fragen nach Umständen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen - insbesondere nach seinen Beziehungen zu dem Beschuldigten - nur gestellt werden, soweit dies erforderlich ist¹⁵¹.

Durch das Opferschutzgesetz von 1986 wurde die Möglichkeit nach § 247 StPO geschaffen, dass der Angeklagte während der Opfer- oder Zeugenvernehmung aus dem Sitzungssaal entfernt werden kann, wenn eine Zeugenbeeinflussung oder erhebliche Nachteile für das Wohl des Zeugen durch die Anwesenheit des Angeklagten zu befürchten sind. Dies ist besonders bei Aussagen von Personen unter 16 Jahren von Bedeutung¹⁵².

Desweiteren wurde die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit, um schutzwürdige Interessen von Zeugen nicht zu verletzen, mit § 171b GVG reformiert¹⁵³. Bislang war es nach § 172 Nr. 2 GVG nur möglich „die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn über Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen oder Verfahrensbeteiligten verhandelt wurde, deren öffentliche Erörterung „überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde“¹⁵⁴.

Nun wurden die Ausschlussgründe dahingehend erweitert, dass gegen einen Antrag auf Ausschluss nun das Vorliegen eines Interesses an der öffentlichen Erörterung der privaten Vorgänge überwiegen muss. Ein Ausschluss geschieht aber nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch des Zeugen, und das Gericht hat bei vorliegenden Voraussetzungen seinem Antrag zwingend nachzukommen¹⁵⁵.

Dem weiteren Schutz der Interessen des Opfers dient seit dem Opferrechtsreformgesetz von 2004 der § 58a (2) StPO, nach dem die Weitergabe

¹⁵⁰ Weigend, a.a.O., Seite 1171

¹⁵¹ vgl. Artkämper, a.a.O., Seite 25

¹⁵² vgl. Burghard, a.a.O., Seite 135

¹⁵³ vgl. Weigend, a.a.O., Seite 1172

¹⁵⁴ Weigend, a.a.O., Seite 1172

¹⁵⁵ vgl. Weigend, a.a.O., Seite 1172

einer Zeugenvernehmung als Videoaufzeichnung an nicht Einsichtsberechtigte sondern auf Gesuch Dritter (z.B. Journalisten, Wissenschaftler) der Einwilligung des Zeugen bedarf¹⁵⁶.

Im 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 wurde der Schutz der Persönlichkeit der Opfer im Verlaufe des Strafverfahrens weiter verstärkt¹⁵⁷.

Nach der Reform des § 68 (2) und (3) StPO kann ein Zeuge von der Verpflichtung, seinen Wohnort zu nennen, entbunden werden und stattdessen eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Nach § 68 (5) StPO können Zeugen nun verlangen, dass bei bestimmten Gefährdungslagen alle Angaben zu ihrer Identität oder zum Wohnort aus der Akte entfernt werden. Ebenso ist bei Auskünften und Einsichtnahme in Akten sicherzustellen, dass diese Daten anderen Personen nicht bekannt werden¹⁵⁸.

Ebenso hat das 2. Opferrechtsreformgesetz die polizeiliche Zeugenvernehmung durch differenzierte Vorschriften geklärt, „die ursprünglich zwingend nur für richterliche Vernehmungen galten“¹⁵⁹. Nach § 163 (3) StPO ist der Zeuge zur Wahrheit zu ermahnen (§ 57 StPO) und über sein Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren (§§ 52 ff ,55 StPO); ferner ist der Zeuge einzeln zu vernehmen (§ 58 StPO), das Anwesenheitsrecht eines Rechtsanwaltes besteht (§ 68b StPO), und ihm ist vorweg die Möglichkeit eines freien Berichtes einzuräumen (§ 69 StPO). „Obwohl das Recht auf anwaltlichen Beistand nicht der Belehrungspflicht unterliegt, gebietet es die Fairness, dies zu tun“¹⁶⁰.

4.2.3 Videovernehmungen

Das Zeugenschutzgesetz von 1998 regelt die Videoaufzeichnung nach § 58a StPO bei der Vernehmung des Zeugen/Opfers.

Generell kann jede Zeugenvernehmung aufgezeichnet werden, aber bei Verletzten unter 16 Jahren oder bei nichtmöglicher Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung soll diese nun erfolgen.

Bedingung für die Aufnahme auf Bild-Tonträger ist, dass die Aufzeichnungen für die Erforschung der Wahrheit erforderlich sind¹⁶¹. Die Videoaufnahmen sollen somit den Opfern emotionalen Stress durch Mehrfachvernehmungen ersparen und basieren auf dem Gedanken, dass insbesondere kindlichen Opferzeugen von Sexualdelikten dadurch

¹⁵⁶vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 51 f

¹⁵⁷ vgl. Artkämper, a.a.O., Seite 24

¹⁵⁸ vgl. Artkämper, a.a.O., Seite 24

¹⁵⁹ Artkämper, a.a.O., Seite 25

¹⁶⁰ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 492

¹⁶¹ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 537

enorme psychische Belastungen erspart werden können¹⁶². Schon bei der Gewinnung der Beweise im Vorverfahren muss daher daran gedacht werden, dass diese Aussage eventuell in einer Hauptverhandlung verwerten werden soll. Insofern ist es dann erforderlich, direkt eine richterliche Vernehmung durchzuführen¹⁶³.

Desweiteren wurde mit der Neuregelung des § 168e StPO die Möglichkeit geschaffen, bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung des Zeugen/Opfers getrennt von den Anwesenheitsberechtigten durchzuführen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, sofern er in Anwesenheit der Berechtigten vernommen würde. Diese sind nach § 168c StPO die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Beschuldigte. Die Vernehmung muss für die Anwesenheitsberechtigten jedoch zeitgleich in Bild und Ton in einen Nebenraum übertragen werden¹⁶⁴. Ferner muss ihnen die Möglichkeit gegeben werden, entweder direkte Fragen an den Zeugen über die Übertragungsanlage oder indirekte über den Richter zu stellen¹⁶⁵.

Desweiteren besteht nach § 255a (1) StPO die Möglichkeit der Vorführung dieser Videovernehmungen als Konserve in der Hauptverhandlung¹⁶⁶. Grundsätzlich ist dies möglich, wenn die Voraussetzungen gelten, die auch für die Verlesung von Vernehmungsschriften nach § 251 StPO gelten.

Der § 255a (2) StPO ermöglicht die Einspielung einer früheren richterlichen Vernehmung als Bild-Ton-Aufzeichnung als Ersatz einer erneuten richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung. Diese Möglichkeit gilt für unter 16 Jährige bei Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen. Die Bedingung hierfür ist, dass Angeklagter und Verteidiger das Recht gehabt haben, an dieser mitzuwirken¹⁶⁷.

Eine weitere Neuregelung bringt § 247a StPO hingegen für die Vernehmung des Zeugen/Opfers in der Hauptverhandlung. Dieser ermöglicht, die Zeugenvernehmung an einem Ort außerhalb des Gerichtssaales durchzuführen bei zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton in das Sitzungszimmer. Es muss jedoch auch hier die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen bestehen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten aussagen würde. Eine Aufzeichnung der Aussage ist nur dann zulässig, wenn der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit

¹⁶² vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., Seite 219 und vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 239

¹⁶³ vgl. Zschockelt/Wegner, a.a.O., Seite 305 f

¹⁶⁴ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 537

¹⁶⁵ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 239

¹⁶⁶ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 53

¹⁶⁷ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 538

erforderlich ist¹⁶⁸. Diese „Simultanübertragung der Aussage erspart dem Zeugen vor allem die unmittelbare Konfrontation mit dem möglichen Täter, sowie die psychische und physische Belastung einer Vernehmung im Sitzungssaal mit zahlreichen anwesenden Personen“¹⁶⁹.

Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 erfolgte eine Heraufsetzung der Schutzaltersgrenze für Kinder und Jugendliche von 16 auf 18 Jahren. Das bedeutet, dass für Opferzeugen nun bis zum 18. Lebensjahr eine Aufzeichnung der Vernehmung gemäß § 58a (1) Nr. 1 StPO erfolgen soll. Nach § 255a (2) StPO wird eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung für Personen unter 18 Jahren entbehrlich.

Diese Heraufsetzung verfolgte das Ziel, eine Gleichstellung jugendlicher Opfer an die Altersgrenze im Jugendstrafverfahren für jugendliche Täter zu schaffen¹⁷⁰.

4.2.4 Recht auf anwaltlichen Beistand

Durch das Opferschutzgesetz von 1986 wurde das Recht auf einen anwaltlichen Beistand im Strafverfahren geschaffen.

§ 406f StPO regelt den Beistand des nicht nebenklageberechtigten Verletzten, wonach dem Rechtsanwalt bei staatsanwaltlicher oder richterlicher Vernehmung bereits im Ermittlungsverfahren die Anwesenheit gestattet ist. Die Kosten für diesen muss das Opfer jedoch selbst bezahlen¹⁷¹.

Nach § 406g StPO hat der nebenklageberechtigte Verletzte - auch wenn er von dieser Berechtigung keinen Gebrauch macht - vor Erhebung der öffentlichen Klage das Recht auf anwaltlichen Beistand oder dessen Vertretung. Zudem kann Prozesskostenhilfe unter den bestimmten Voraussetzungen des § 397a StPO gewährt werden¹⁷².

Besonders wichtige Neuregelungen im Bereich des rechtsanwaltlichen Beistandes wurden durch das Zeugenschutzgesetz von 1998 erreicht.

Demnach kann sich grundsätzlich jeder Zeuge - also auch Nicht-Opfer - nach dem § 68b StPO bei staatsanwaltlicher und richterlicher Vernehmung eines anwaltlichen Beistandes bedienen, und auf Staatskosten kann dieser sogar beigeordnet werden, wenn der Zeuge ersichtlich nicht zur Wahrnehmung seiner Befugnisse selbst in der Lage ist und anders seinen schutzwürdigen Interessen nicht Genüge getan werden kann¹⁷³.

¹⁶⁸ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 537

¹⁶⁹ Schroth, 2011, a.a.O., Seite 50

¹⁷⁰ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 14 f

¹⁷¹ vgl. Weigend, a.a.O., Seite 1173

¹⁷² vgl. Burghard, a.a.O., Seite 135 f

¹⁷³ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 239

Seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 gilt für nebenklageberechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie für nebenklageberechtigte Opfer, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können und zudem Verletzte der in § 397a (1) Nr. 4 StPO niedergelegten Straftatbeständen sind, dass auf Antrag für sie ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten zu bestellen ist¹⁷⁴. Diese Beordnung geschieht also unabhängig von den wirtschaftlichen Umständen des Verletzten, die im Gegensatz dazu der Genehmigung von Prozesskostenhilfe als Bedingung zu Grunde liegen¹⁷⁵.

Desweiteren gilt seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 die Anwesenheitsberechtigung eines Rechtsanwaltes gemäß § 68b, 406f und 406g StPO nun auch für die polizeiliche Zeugenvernehmung¹⁷⁶.

4.2.5 Informationsrechte des Opferzeugens im Strafverfahren

Das Opferschutzgesetz von 1986 „gewährt allen Verletzten im Strafverfahren bestimmte Mindestrechte auf Information“¹⁷⁷.

Opfer erhalten nun in einem neu eingeführten 4. Abschnitt des 5. Buches der Strafprozessordnung die in den §§ 406d - 406h StPO niedergelegten Rechte¹⁷⁸.

In § 406h StPO wurde festgelegt, dass ein Verletzter auf seine Befugnisse möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und in verständlicher Sprache hingewiesen werden soll. Diese Befugnisse besagen, dass er sich als Nebenkläger der öffentliche Klage unter bestimmten Voraussetzungen anschließen, die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren betreiben, nach dem Opferentschädigungsgesetz Versorgungsansprüche geltend machen oder Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen bekommen kann¹⁷⁹.

Desweiteren soll er darüber informiert werden, dass er nach § 406d StPO ein Informationsrecht über den Ausgang des Strafverfahrens hat.

Nach § 406e (1) StPO besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt, wenn berechtigtes Interesse vorliegt, und gemäß § 406e (5) StPO kann der Verletzte auch ohne Einschalten eines Rechtsanwaltes Auskünfte oder Abschriften aus den Akten anfordern.

¹⁷⁴ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 13

¹⁷⁵ vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., Seite 1472

¹⁷⁶ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 237 und vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., Seite 1502

¹⁷⁷ Weigend, a.a.O., Seite 1171

¹⁷⁸ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 7

¹⁷⁹ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 238

Sowohl durch das Opferrechtsreformgesetz von 2004 als auch durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 werden die Informationsrechte für Opfer von Straftaten noch weiter ausgebaut.

Bislang war der Verletzte nur über den Ausgang des Strafverfahrens (die das gerichtliche Verfahren abschließende Entscheidung) zu informieren, nun gilt nach der Neuregelung des § 406d (1) StPO nach dem 1. Opferrechtsreformgesetz von 2004 ein Informationsrecht auch über eine Einstellung des Verfahrens¹⁸⁰. Auf Antrag erhält das Opfer zudem Informationen über freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten, den Haftentlassungstermin, sowie über Hafturlaube oder Vollzugslockerungen gemäß § 406d (2) StPO, „um dem persönlichen Schutz und dem Sicherheitsgefühl des Opfers Rechnung zu tragen“¹⁸¹.

Desweiteren wird mit der Reform des oben erläuterten § 406h StPO eine Hinweispflicht über die darin enthaltenen Informationen durch die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte eingeführt, die vorher lediglich eine Soll-Regelung darstellten¹⁸². Damit soll gewährleistet werden, dass „der Verletzte seine vielfältigen Rechte kennen muss, um sie geltend machen zu können“¹⁸³.

Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 wird in der Neufassung des § 48 StPO „aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit“¹⁸⁴ als Gesetz die Pflicht formuliert, zur richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren zu erscheinen, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt¹⁸⁵. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Pflichten zum Erscheinen und zur wahrheitsgemäßen Aussage als „staatsbürgerliche Pflichten, die von der StPO nicht begründet, sondern vorausgesetzt wurden“¹⁸⁶, verstanden.

¹⁸⁰ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 238

¹⁸¹ Herrmann, a.a.O., Seite 237

¹⁸² vgl. Rauschenberger, a.a.O., Seite 565

¹⁸³ Meyer-Goßner, a.a.O., Seite 1506

¹⁸⁴ Schroth, 2011, a.a.O., Seite 15

¹⁸⁵ vgl. Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2918

¹⁸⁶ BVerfGE 49, Seite 280 [284]; Meyer-Goßner, a.a.O., Seite 169

4.2.6 Nebenklageberechtigung

Zunächst gilt es, den Begriff der Nebenklage kurz zu erläutern. Die Nebenklage ermöglicht es dem Verletzten und den gem. § 395 (2) StPO Berechtigten an einem Strafverfahren unter Nutzung bestimmter Beteiligungsrechte neben dem Staatsanwalt mitzuwirken¹⁸⁷. Im Gegensatz zum Privatkläger, der ein Strafverfahren selbst betreibt, schließt sich der Nebenkläger an das von der Staatsanwaltschaft betriebene Verfahren an¹⁸⁸. Gründe für eine Nebenklage können der Genugtuungsgedanke oder das Bedürfnis nach Herstellung von Rechtsfrieden sein¹⁸⁹.

Im Opferschutzgesetz von 1986 wurde die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger neu geordnet und Regelungen über dessen Einzelrechte getroffen¹⁹⁰.

In § 395 StPO wurde ein eigenständiger Katalog von Straftatbeständen aufgestellt, der zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt. Dieser gilt nun losgelöst vom Katalog der Delikte, die zur Privatklage berechtigen¹⁹¹. Der eigenständige Katalog enthält nun - im Gegensatz zur Privatklage - schwere, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftatbestände.

Diese Neuausrichtung verfolgte das Ziel, Opfern von Straftaten eine aktivere Beteiligung an dem Gerichtsverfahren zu ermöglichen und „sich dort gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe von Seiten des Angeklagten zu wehren“¹⁹². In diesem Zusammenhang gelten die in § 397 StPO genannten Rechte des Nebenklägers in der Hauptverhandlung: Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung (auch wenn der Nebenkläger selbst als Zeuge vernommen werden soll), Recht der Richter- und Sachverständigenablehnung, Recht auf Befragungen von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, Recht auf Beanstandung von Anordnungen und Fragen des Vorsitzenden, Erklärungsrecht sowie Beweisantragsrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör¹⁹³. Zudem kann er sich, wie bereits unter Gliederungspunkt 4.2.4 ausgeführt, nach § 406g (2) StPO eines anwaltlichen Beistandes bedienen und ist damit gegenüber dem nicht Nebenklageberechtigten in einer vorteilhafteren Position. Sein Anwalt hat nämlich nicht nur ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen des Verletzten selbst (wie dies bei allen Verletzten zutrifft) sondern auch darüber hinaus ist ihm die Anwesenheit in der nicht öffentlichen Hauptverhandlung sowie bei richterlichen

¹⁸⁷ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 142

¹⁸⁸ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 241

¹⁸⁹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 146

¹⁹⁰ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 142

¹⁹¹ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 241

¹⁹² Herrmann, a.a.O., Seite 241

¹⁹³ vgl. Weigend, a.a.O., Seite 1175

Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen außerhalb der Hauptverhandlung gestattet¹⁹⁴.

Bereits vor Erlass der Reformgesetze hatte der Nebenkläger die Möglichkeit, für die Beauftragung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe nach § 114 ff. ZPO zu beantragen. Deren Gewährung beinhaltet, dass der Nebenkläger dann - unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse - keine oder nur teilweise die Kosten für seinen Anwalt zu zahlen hat¹⁹⁵. Die Genehmigung eines Prozesskostenantrages war jedoch bisher geknüpft an „hinreichende Aussicht auf Erfolg“¹⁹⁶. Diese Klausel wurde reformiert und nun ist nach § 397a (1) StPO „Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder wenn ihm dies nicht zuzumuten ist“¹⁹⁷.

Mit den Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes von 1998 für die §§ 406g und § 397a StPO war es nun für nebenklageberechtigte Verletzte möglich, sich auf Staatskosten einen Rechtsanwalt (Opferanwalt) zu nehmen¹⁹⁸. Dies gilt nun für Nebenkläger, die Opfer eines Sexualverbrechens, eines versuchten Tötungsdeliktes oder von Menschenhandel geworden sind. Sie erhalten jetzt Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes. Ein solcher „kostenloser Opferanwalt“ wird selbst dann bestellt, wenn ein Nebenkläger über ausreichende Mittel zur Bezahlung verfügt¹⁹⁹. Die Gruppe der Nebenkläger, die Opfer anderer Straftaten wurden, muss bei Bedarf weiterhin einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen und die Genehmigung abwarten²⁰⁰.

Nach dem 1. Opferrechtsreformgesetz von 2004 wurde geregelt, dass ein Opferanwalt auf Staatskosten künftig auch nebenklageberechtigten Hinterbliebenen eines durch eine Straftat Getöteten zusteht²⁰¹.

Durch das 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 erfolgten weitere Reformen für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auf Staatskosten, die bereits unter Gliederungspunkt 4.2.4 ausgeführt wurden²⁰².

¹⁹⁴ vgl. Weigend, a.a.O., Seite 1175

¹⁹⁵ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 242

¹⁹⁶ Weigend, a.a.O., Seite 1175

¹⁹⁷ Weigend, a.a.O., Seite 1175

¹⁹⁸ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 9

¹⁹⁹ Herrmann, a.a.O., Seite 242

²⁰⁰ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 242

²⁰¹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 11

²⁰² vgl. Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2917

4.2.7 Stärkung des Adhäsionsverfahrens

Ziel des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff StPO) ist das geltend Machen von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen des Verletzten oder dessen Erben bereits im Strafverfahren, ohne ein weiteres zivilrechtliches Verfahren im Anschluss anzuhängen²⁰³. Die Bedeutung des Adhäsionsverfahrens ist zum einen unter einem prozessökonomischen Gesichtspunkt zu sehen, zum anderen beinhaltet es eine Stärkung und eine beschleunigte Umsetzung von Opferrechten insofern, dass für das Opfer Belastungen durch einen zweiten Prozess vermieden werden²⁰⁴. Ein Antrag auf Entscheidung im Adhäsionsverfahren sollte möglichst im Ermittlungsverfahren, frühestens bei der Erstattung der Strafanzeige, gestellt werden²⁰⁵.

Bereits im Opferschutzgesetz von 1986 wurde der Versuch unternommen, das Adhäsionsverfahren aufzuwerten, das schon seit 1943 in die Strafprozessordnung aufgenommen war, bis dato aber fast nie Anwendung fand²⁰⁶.

Es wurde 1986 zur Steigerung der Attraktivität zum einen die Streitwertgrenze aufgehoben und zum anderen bestand ab jetzt die Möglichkeit, eine Entscheidung über den Adhäsionsanspruch in einem Grund – oder Teilurteil zu treffen²⁰⁷.

Im Falle eines Grundurteils kann nur ein Anspruchsgrund bestätigt werden, und erst in einem anschließenden zivilrechtlichen Verfahren wird über die Höhe des Anspruchs verhandelt. Somit besteht „eine Bindung des Zivilgerichts an die strafrechtliche Erkenntnis über den Grund“²⁰⁸, und eine erneute Beweisaufnahme bezüglich des Grundes vor dem Zivilgericht entfällt. Ein Teilurteil erfolgt, wenn nur über einen Teil der erhobenen Ansprüche entschieden wird²⁰⁹.

Durch eine bis zu dem Zeitpunkt fehlende Reform des weit gefassten Einschränkungsparagraphen § 405 der alten Fassung der StPO waren interpretierbare Ablehnungsgründe möglich, und das Adhäsionsverfahren blieb weiterhin im Hintergrund, da das Gericht von einem Adhäsionsverfahren absah, „wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignete“²¹⁰. Diese „wachsweiche Regelung stellt(e) es de facto in das Ermessen des Gerichts, ob es sich die Mühe machen will, den Schadensersatzanspruch zu prüfen und sachlich zu bescheiden“²¹¹. In

²⁰³ vgl. Klein, a.a.O., Seite 1

²⁰⁴ vgl. Jescheck zitiert nach: Löwe-Rosenberg, a.a.O., vor § 403 Randnummer 8

²⁰⁵ vgl. Klein, a.a.O., Seite 28

²⁰⁶ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 208 und vgl. Klein, a.a.O., Seite 1

²⁰⁷ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 208

²⁰⁸ Klein, a.a.O., Seite 22

²⁰⁹ vgl. Klein, a.a.O., Seite 22

²¹⁰ Klein, a.a.O., Seite 102

²¹¹ Weigend zitiert nach: Klein, a.a.O., Seite 102 f

dieser Problematik wurde ein Hauptgrund für die geringe Präsenz des Adhäsionsverfahrens gesehen.

Durch das 1. Opferrechtsreformgesetz von 2004 sollte die Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens in der Praxis erneut vorangetrieben werden²¹².

Die Absehensklausel des ehemaligen kritisierten § 405 der alten Fassung der StPO wurde durch den neuen § 406 (1) StPO reformiert und ist enger gefasst worden. Sie fordert neben den Nichteignungsgründen der „Unzulässigkeit und Unbegründetheit“²¹³ nun bei einer Ablehnung auch auf die „berechtigten Belange des Antragsstellers“²¹⁴ zu achten. Dies könnte z.B. das Interesse eines Sexualopfers an einer schnellen und abschließenden Abwicklung des Verfahrens sein.

Der Antragsteller erhielt zudem die Möglichkeit, gegen eine Absehensentscheidung für Adhäsion nach § 406a (1) StPO Beschwerde einzulegen²¹⁵.

Auch die Möglichkeit, bei Einigungsbereitschaft zwischen dem Antragssteller und dem Angeklagten einen Vergleich in der Hauptverhandlung abzuschließen, wurde nach § 405 StPO neu geschaffen²¹⁶.

Zudem muss aufgrund der nunmehr geltenden Hinweispflicht aus § 406h (2) StPO das Opfer auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens hingewiesen werden²¹⁷.

Abschließend gilt zu erwähnen, dass der Erfolg eines Adhäsionsantrag daran gebunden ist, dass die Schuld des Angeklagten festgestellt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird; andernfalls wird die dem Antrag zugrundeliegende stattgebende Entscheidung gemäß § 406a (3) StPO aufgehoben.

²¹² vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 209

²¹³ Klein, a.a.O., Seite 257

²¹⁴ Klein, a.a.O., Seite 257

²¹⁵ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 209

²¹⁶ vgl. Klein, a.a.O., Seite 242

²¹⁷ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 243

4.3 Polizeiliche Aufgaben im Umgang mit Opfern von Straftaten

Die Polizei ist oft die erste Anlaufstation im Umgang mit Personen, die Opfer von Straftaten wurden. Die „opferbezogene Krisenintervention“²¹⁸ nach der Tat gehört zu den schwierigen Aufgaben des Polizeibeamten, da er in zwei Bereichen gefordert ist: Zum einen muss er die Straftat verfolgen, zum anderen muss er oft als erste Kontaktperson das Opfer durch professionelles Handeln stabilisieren²¹⁹.

Insofern hat die Polizei eine besondere Verpflichtung für den Opferschutz, da sich häufig Menschen in Notsituationen an sie wenden, „die in Ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind und sich [...] unter ihren Schutz stellen“²²⁰.

Dabei ist es schon bei der Erstbegegnung erforderlich, „die Opfer als in ihren Menschenrechten verletzte Personen“²²¹ zu betrachten und zu behandeln.

Dieser Aspekt wird durch Vertreter von Opferschutz und Opferhilfe erweitert, indem Anforderungen an polizeiliche Professionalität gestellt werden. Diese Forderungen beinhalten, die Betroffenen ernst zu nehmen, ihnen Gehör und Beachtung zukommen zu lassen und ihnen nicht nur die Rolle eines Zeugen, der bei der Überführung des Beschuldigten mitzuwirken hat, zuzuweisen²²². Der Polizeibeamte ist gefordert, das Opfer mit „Respekt, Empathie und Mitgefühl“²²³ zu behandeln.

Somit kann durch diese Art des Umgangs schon bei der Anzeigenerstattung und bei der Anhörung des Opfers sowie der Klärung des Sachverhaltes die Basis für eine „produktive Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung und Opferzeugen“²²⁴ geschaffen werden. Auch das Ziel, „die befürchtete zweite Viktimisierung zu vermeiden“²²⁵, kann hier bereits verfolgt werden.

Im Erstkontakt mit dem Verletzten ist es zudem erforderlich, diesen über seine Rechte und Pflichten gemäß § 163 (3) StPO aufzuklären. Befragungen zu dem ereigneten Sachverhalt gelten als Vernehmung und machen eine Belehrung zwingend erforderlich²²⁶.

Auch das Anbringen von gezielten Informationen über Opferhilfe und deren Einrichtungen ist ein fester Bestandteil polizeilicher Arbeit, und der bereits dargelegte § 406h StPO findet hier Anwendung.

²¹⁸ Schuster, a.a.O., Seite 94

²¹⁹ vgl. Schuster, a.a.O., Seite 93

²²⁰ Ley/Müller-Tucholski, a.a.O., Seite 694

²²¹ Koch/Poeting/Störzer, a.a.O., Seite 4

²²² vgl. Haupt/Weber/Bürner/Frankfurth/Luxemburg/Marth, a.a.O., Seite 60

²²³ Sieverding, a.a.O., Seite 82

²²⁴ Sieverding, a.a.O., Seite 82

²²⁵ Haupt/Weber/Bürner/Frankfurth/Luxemburg/Marth, a.a.O., Seite 60

²²⁶ vgl. BGHSt 29, 230 [232 und 233], a.a.O.

Desweiteren ist im Erstkontakt dem Geschädigten transparent zu machen und zu erklären, dass es die Aufgabe der Polizei ist, nach § 160 (2) StPO sowohl be- als auch entlastende Umstände zu ermitteln. So können Unklarheiten und Missverständnisse beim Opfer über als unangenehm empfundene Fragen oder getroffene Maßnahmen ausgeräumt werden²²⁷. Besonders geschulte Polizeibeamte sollten nach Möglichkeit für den Kontakt mit Sexualopfern und Verletzten im Kindes- und Jugendalter herangezogen werden, um deren besonderen Bedürfnissen nach Schutz und Hilfe gerecht zu werden²²⁸.

Bei aller Zugewandtheit und dem Aufbringen von Verständnis für die augenblickliche Situation des Verletzten bleibt die Forderung, dass „die Polizei (...) bei der Straftatermittlung neutral sein“²²⁹ muss, zwingend bestehen.

„Hinsichtlich der Unbeeinflussbarkeit, der Unparteilichkeit und Neutralität der Polizeibeamten“²³⁰ muss Eindeutigkeit bestehen. Diese Neutralität der Strafverfolgungsbehörde ist klar abgegrenzt von parteilichen Maßnahmen aus dem Aufgabenfeld der Opferhilfe, denn diese nimmt eine gewollt subjektive Position ein²³¹.

Forderungen an den Beitrag der Polizei zum Opferschutz sind somit Professionalität, Rechtsstaatlichkeit und Bürgerorientierung²³².

Als positive Begleiterscheinung stellt Sieverding zudem heraus, dass eine professionelle Behandlung von Kriminalitätsoptionen durch Polizeibeamte auch zur Förderung eines positiven Bildes der Polizei in der Bevölkerung beitragen kann und damit einem übergeordneten Ziel der polizeilichen Arbeit dienlich ist²³³.

²²⁷ vgl. Fastie, a.a.O., Seite 337

²²⁸ vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 83 f

²²⁹ Sieverding, a.a.O., Seite 82

²³⁰ Sieverding, a.a.O., Seite 82

²³¹ vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 82

²³² vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 83

²³³ vgl. Sieverding, a.a.O., Seite 82

5 Beschuldigten- und Opferinteressen im strafprozessualen Spannungsfeld

Aufgrund der zunehmenden Stärkung der Opferrechte durch die Reformen der vergangenen 25 Jahre äußern sich vermehrt kritische Meinungen in der Literatur, die eine Gefahr darin sehen, dass sich das Strafverfahren zu einem „Parteienprozess zu Lasten des Beschuldigten“²³⁴ entwickeln könnte; die Frage nach der „ausgewogenen Balance“²³⁵ zwischen Beschuldigten- und Opferrechten kommt auf und wird Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Besteht nun - als Folge der gestärkten „Gestaltungs- und Einflussnahmemöglichkeiten“²³⁶, die dem Zweck des Opferschutzes dienen - ein Widerspruch zu den bestehenden Rechten eines Beschuldigten im Strafverfahren, die in dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung einen elementaren Ausdruck finden, oder handelt es sich hingegen um rechtsstaatliche Ergänzungen?

5.1 Interessenskonflikt und die Balance des fairen Strafverfahrens

Eine wesentliche Kritik betrifft die Reformen zum Täter-Opfer-Ausgleich; sie beinhaltet, dass die Idee des TOA noch nicht ausreichend genug durchdacht sei und Unstimmigkeiten enthalte. Vor allem wird in der Namensgebung des Konzeptes „Täter-Opfer-Ausgleich“ ein Außerachtlassen der Unschuldsvermutung gesehen, da „die Rollenverteilung, insbesondere also die Täterschaft des Beschuldigten [...] im Zeitpunkt des Ausgleichsverfahrens“²³⁷ juristisch noch nicht feststeht.

Gegen diese Bedenken anzuführen ist jedoch der Grundgedanke des Modells, wonach gerade der Beschuldigte die Tat einräumen muss, da darin die Grundlage für Reue gegeben ist²³⁸. Insofern nimmt der Beschuldigte die „Täterrolle“ an und nutzt in eigener Initiative die Möglichkeit zur Widergutmachung, bevor seine Schuld durch ein richterliches Urteil festgestellt wurde²³⁹.

Fraglich ist aber, ob gerade durch diese Möglichkeit zur Eigeninitiative der Beschuldigte „bereits vor Schuldfeststellung (einem gewissen) Druck“²⁴⁰ unterliegt, „entweder die bisher noch zu seinen Gunsten bestehende Vermutung der Unschuld

²³⁴ Schroth, 2011, a.a.O., Seite XXXI

²³⁵ Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2916

²³⁶ Schroth, 2011, a.a.O., Seite XXXI

²³⁷ Schroth, 2011, a.a.O., Seite 80

²³⁸ vgl. Haupt/Weber/Bürner/Frankfurth/Luxemburg/Martha, a.a.O., Seite 107

²³⁹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 90

²⁴⁰ Klein, a.a.O., Seite 176

durch Anzeige der Ersatzbereitschaft [...] zu schädigen²⁴¹, oder den Aspekt einer Strafmilderung durch Ablehnung eines TOA zu verschenken²⁴².

Klein sieht keinen indirekten Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch den Druck zur Initiative zum Schadensausgleich, sondern er interpretiert hier eine „freiverantwortliche Möglichkeit der Ausnutzung eines legitimen prozessualen Vorteils“²⁴³.

Ein weiteres Spannungsfeld für Diskussionen bieten die Einspielungen einer Zeugenvernehmung als Videokassette in der Hauptverhandlung. Es wird von Weiner und Foppe hinterfragt, ob hierdurch das Prinzip der Unmittelbarkeit einer Aussage vernachlässigt werden könnte, welches besagt, dass das urteilende Gericht selbst zur Wahrheitsfindung wahrnehmen muss²⁴⁴. Zudem wird befürchtet, dass der Angeklagte dadurch in seinem Recht, in der Hauptverhandlung Fragen und Anmerkungen zu tätigen, eingeschränkt wird.

Demgegenüber steht das Bestreben des Gesetzgebers, hinsichtlich der Gefahr der zweiten Opferwerdung klare Konsequenzen ergreifen zu wollen, um die Situation des Opfers vor Gericht zu verbessern²⁴⁵. Der Opferschutz wurde hier über das faktische Prinzip der Unmittelbarkeit gestellt, und stellt lediglich eine Einschränkung dar²⁴⁶. Einer befürchteten Schlechterstellung der Beschuldigtenposition in der Hauptverhandlung wurde dadurch entgegenwirkt, dass dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Mitwirkungsmöglichkeit bei der aufgezeichneten Zeugenvernehmung zuerkannt wurde²⁴⁷.

Ebenfalls werden kritische Meinungsäußerungen zur „Symmetrie der Verfahrensrechte von Opfer und Beschuldigtem“²⁴⁸ laut, die die Anwesenheitsberechtigung eines Rechtsanwaltes des Opfers auch bei polizeilichen Vernehmungen betreffen. Denn der Beschuldigte hat bis heute kein Recht auf Anwesenheit seines Rechtsanwaltes bei polizeilichen Vernehmungen sondern nur bei staatsanwaltlichen und richterlichen

²⁴¹ Klein, a.a.O., Seite 177

²⁴² vgl. Klein, a.a.O., Seite 176

²⁴³ Klein, a.a.O., Seite 177

²⁴⁴ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 537

²⁴⁵ vgl. Weiner/Foppe, a.a.O., Seite 537

²⁴⁶ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 50

²⁴⁷ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 53

²⁴⁸ Herrmann, a.a.O., Seite 238

Vernehmungen²⁴⁹. Die Rechtslage sichert ihm hingegen das Recht zu, vor jeder Vernehmung einen Verteidiger zu konsultieren²⁵⁰.

In der Strafprozessordnung ist das Anwesenheitsrecht zwar nicht normiert, jedoch kann und wird in der Regel durch den vernehmenden Polizisten die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes gestattet, wodurch einer Benachteiligung des Beschuldigten entgegengewirkt werden kann²⁵¹.

Mit dem Recht auf Akteneinsicht über den Rechtsanwalt des Opfers wurde eine Gesetzesgrundlage geschaffen, die bezüglich der Unvoreingenommenheit einer (Opfer-)Zeugenaussage in der Diskussion steht.

Zur Wahrheitsfindung in der Hauptverhandlung trägt entscheidend die Aussage des Opferzeugen als wichtiges Beweismittel bei²⁵²; diese unterliegt aber nach Schroth möglicherweise einer Beeinflussung, wenn ein Opferzeuge „seine Aussage dem Akteninhalt“²⁵³ anpasst, weil er als Opfer ein persönliches Interesse verfolgt, zumal möglicherweise finanzielle Entschädigungen auf dem Spiel stehen²⁵⁴.

Der Sorge, dass die Verteidigungsrechte des Beschuldigten eine Einschränkung hierdurch erfahren, kann dadurch begegnet werden, dass die dem Zeugen auferlegte Pflicht zur Wahrheit gilt und es die Aufgabe des Richters ist, die Glaubhaftigkeit einer Aussage und die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Dennoch weist Herrmann in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „die Aussage des Opfers [...] trotz der [...] Wahrheitspflicht zugleich als interessensgeleitete Parteierklärung angesehen werden (muss), der bei der Beweiswürdigung mit besonderer Vorsicht zu begegnen ist“²⁵⁵.

Der Gedanke einer eingeschränkten Objektivität einer Opferzeugenaussage findet in der Thematik der Nebenklage ihre Fortsetzung.

So wird in der Literatur herausgestellt, dass die Verstärkung der Beteiligungsrechte - insbesondere im Bereich der Nebenklage - dazu geführt hat, dass sich Nebenkläger als eine „Prozesspartei“²⁵⁶ mit eigenem Interesse verstehen. Es werden Befürchtungen geäußert, dass diese nun auch einen „Rechtsanspruch [...] auf Bestrafung des Täters“²⁵⁷

²⁴⁹ vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 238

²⁵⁰ vgl. Fastie, a.a.O., Seite 93

²⁵¹ vgl. EGMR, 2009, Seite 3707 zitiert nach: Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 501

²⁵² vgl. Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2919

²⁵³ Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2919

²⁵⁴ vgl. Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2919

²⁵⁵ Herrmann, a.a.O., Seite 242

²⁵⁶ Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2919

²⁵⁷ Schöch zitiert nach: Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2918

erheben könnten. Prittwitz würde darin eine „Entmachtung des rechtsstaatlich reagierenden Staates“²⁵⁸ sehen. Friedrichsen meint, schon jetzt „Strafprozesse neuer Art“²⁵⁹ zu erkennen, „in denen nicht der Anklagvorwurf im Vordergrund steht, sondern die Erfüllung der Erwartungen von Nebenklägern“²⁶⁰.

In diesem Zusammenhang soll verdeutlicht werden, dass ein Nebenkläger - neben dem Staatsanwalt als Ankläger - sich dieser öffentlichen Klage anschließt und daher dem staatlichen Interesse auf Herstellung des Rechtsfriedens in seiner Rolle beigeordnet ist²⁶¹. Eine umfassende Information und Aufklärung des Nebenklägers über seine Rechte und Pflichten sowie die Kenntnis darüber, dass es die Aufgabe des Richters ist, die Rechtslage zu bewerten und ein angemessenes Urteil zu finden, könnte subjektiv motivierten Bestrafungsforderungen entgegenwirken.

Auch in dem Recht des nebenklageberechtigten Opfers auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung wird eine „Gefährdung der Wahrheitsfindung und [...] Schlechterstellung des Beschuldigten“²⁶² befürchtet. Es wird von Herrmann die Gefahr gesehen, dass der Opferzeuge seine Zeugenaussage an dem ausrichtet, was er zuvor bei den Vernehmungen des Angeklagten und der anderen Zeugen mitgehört hat. „Der Grundsatz, dass Zeugen vor ihrer Aussage nicht wissen sollen, was der Angeklagte und andere Zeugen bekundet haben“²⁶³ (§ 243 (2) StPO), wird hier außer Acht gelassen.

Bei dieser Kritik muss jedoch beachtet werden, dass die Rechte des nebenklageberechtigten Opfers (z.B. während der Vernehmungen des Angeklagten und der weiteren Zeugen Fragen zu stellen) vom Gesetzgeber bewusst über den beschriebenen Grundsatz aus § 243 (2) StPO gestellt wurden, um die Möglichkeit einer effektiven Verfahrensbeteiligung zu gewährleisten und dessen besonderer Position als Geschädigter gerecht werden zu können.

Desweiteren steht das Adhäsionsverfahren im Blickpunkt kritischer Diskussionen, da ihm eine besondere Problematik zu eigen ist, nämlich die „grundlegende Verschiedenheit von Straf- und Zivilprozess“²⁶⁴, welche auch bereits der BGH feststellte²⁶⁵. Folglich ergeben sich für die prozessuale Situation Unstimmigkeiten, denn

²⁵⁸ Prittwitz zitiert nach: Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2918

²⁵⁹ Friedrichsen, a.a.O., Seite 45

²⁶⁰ Friedrichsen, a.a.O., Seite 45

²⁶¹ vgl. Schroth, 2011, a.a.O., 142 ff

²⁶² Herrmann, a.a.O., Seite 238

²⁶³ Herrmann, a.a.O., Seite 238

²⁶⁴ Betmann, a.a.O., Seite 570

²⁶⁵ vgl. BGHSt 37, 260 [261], a.a.O.

es soll in nur einem Prozess über „zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Schuld“²⁶⁶ entschieden werden.

Der BGH hat diesbezüglich festgehalten, dass für das Adhäsionsverfahren, welches in das Strafverfahren eingebettet wurde, grundsätzlich auch die strafprozessualen Vorschriften und Grundsätze anzuwenden sind²⁶⁷.

Hier kollidieren kritischen Stimmen zufolge „strafprozessuale(r) Beweisgrundsätze und zivilrechtliche(r) Beweislastregeln“²⁶⁸, denn „der Verletzte (muss) anders als im regulären Zivilverfahren nicht selbst Beweismittel beibringen“²⁶⁹.

Tatsache ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Adhäsionsklage auf dem Hintergrund des Opferschutzes bewusst erweitern wollte. In der Praxis wird aber aufgrund der oben angeführten Problematik häufig weiterhin von einer Nichteignung der Abwicklung im Strafverfahren ausgegangen und von einem Urteil „2 in 1“ abgesehen²⁷⁰.

Desweiteren wird befürchtet, dass im Adhäsionsverfahren die Bedeutung des Opferzeugen als Beweismittel beeinträchtigt werden könnte, da er sich in einem Rollen- und Interessenkonflikt befinde²⁷¹. Während er als Zeuge im Strafverfahren vorrangig der Feststellung der Tat dient, wird seine Rolle nun verlagert hin zu seinem „Eigeninteresse [...] an einer vorteilhaften zivilrechtlichen Reaktion auf die Tat“²⁷². Daraus könnte eine benachteiligte Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren resultieren.

Grundsätzlich kann einem Opferzeugen diese Doppelrolle nicht negativ angelastet werden, jedoch darf dies im Rahmen eines fairen Strafverfahrens keinen Einfluss auf das richterliche Urteil haben. Dies wird durch die vom Gesetzgeber auferlegte Pflicht des Zeugen zur Wahrheit eingefordert. Klein führt weiter dazu aus, dass das Gericht die „typische Interessenskollision“²⁷³ bei der Beweiswürdigung besonders beachten muss „und mögliche Wahrheitsdefizite von vorneherein zu kalkulieren“²⁷⁴ hat. Dadurch könnten Benachteiligungen zu Lasten des Angeklagten Vermeidung erfahren²⁷⁵.

Weitere Einwände, die eine Schlechterstellung in der Position des Beschuldigten durch das Adhäsionsverfahren befürchten, betreffen das Akzeptieren von Ansprüchen seitens des Angeklagten. Da er im Strafprozess eine milde Strafe anstrebt, akzeptiert er

²⁶⁶ Grederath zitiert nach: Betmann, a.a.O., Seite 568

²⁶⁷ vgl. BGHSt 37, 260 [261], a.a.O.

²⁶⁸ Betmann, a.a.O., Seite 570

²⁶⁹ Velten zitiert nach: Betmann, a.a.O., Seite 568 und vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 243

²⁷⁰ vgl. Klein, a.a.O., Seite 172 und vgl. Herrmann, a.a.O., Seite 243

²⁷¹ vgl. Betmann, a.a.O., Seite 571

²⁷² Betmann, a.a.O., Seite 571

²⁷³ Klein, a.a.O., Seite 178

²⁷⁴ Klein, a.a.O., Seite 178

²⁷⁵ vgl. Klein, a.a.O., Seite 178

möglicherweise eher überhöhte Zivilansprüche oder den nun ermöglichten Vergleich, um Kooperativität zu zeigen. Es bestehen Bedenken dahingehend, dass er sich folglich nur eingeschränkt gegen zivilrechtliche Forderungen verteidigen wird, um den strafrechtlichen Vorwürfen gegenüber besser gestellt zu sein²⁷⁶.

Hier stellt sich ebenso (wie bei den Ausführungen zum Täter-Opfer-Ausgleich) die Frage, ob durch den „Druck zur Anzeige der Schadensersatzbereitschaft“²⁷⁷ ein indirekter Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zu erkennen ist.

Jedoch kann auch hier mit Klein durch das Anerkennen der geforderten zivilrechtlichen Ansprüche von der Nutzung „eines prozessualen Vorteils“²⁷⁸ ausgegangen werden. Diese Nutzung liegt in der Entscheidung des Angeklagten und steht somit nicht indirekt dem Gedanken der Unschuldsvermutung entgegen.

Abschließend gilt es herauszustellen, dass die größte Befürchtung, der „Ausbau der Rechtsstellung des Verletzten als Prozesssubjekt [...] habe zu einer Ruinierung seiner Zeugenfunktion und damit seiner Rolle für die prozessuale Wahrheitsfindung geführt“²⁷⁹, konnte durch die Ergänzung wesentlicher Aspekte entschärft werden.

Die dargestellten Betrachtungen machen deutlich, dass zwischen Beschuldigten und Opferinteressen ein zwangsläufiger Konflikt besteht²⁸⁰. Es liegt in der Natur eines Strafprozesses, dass „er (diesen) gegensätzlichen Ansprüchen Genüge tun muss“²⁸¹.

Als Bedingung eines fairen Strafverfahrens wird die ausgewogene Balance zwischen den Opfer- und Beschuldigtenrechten gesehen, die zwangsläufig nur durch Beachtung von Opferschutzgesetzen und Unschuldsvermutung gewährleistet wird.

Im Spannungsfeld von Unschuldsvermutung und Opferschutz - ist allen Ausführungen zu Folge - kein Widerspruch enthalten; beide sind Teil des rechtsstaatlich begründeten Gleichgewichtes, welches ein faires Strafverfahren ausmacht²⁸².

²⁷⁶ vgl. Betmann, a.a.O., Seite 571

²⁷⁷ Klein, a.a.O., Seite 177

²⁷⁸ Klein, a.a.O., Seite 177

²⁷⁹ Schünemann zitiert nach: Schroth, 2011, a.a.O., Seite 3

²⁸⁰ vgl. Schroth, 2009, a.a.O., Seite 2918

²⁸¹ Roxin/Schünemann, a.a.O., Seite 3

²⁸² vgl. Schroth, 2011, a.a.O., Seite 2 f

5.2 Bedeutung der polizeilichen Ermittlungsarbeit

Die besondere Bedeutung der polizeilichen Ermittlungsarbeit besteht darin, dass sie Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens hat und dadurch das bestehende Spannungsfeld von Beschuldigten- und Opferinteressen unausweichlich tangiert.

Grundsätzlich gilt - wie bereits erläutert - auch für die polizeilichen Ermittlungen aufgrund der Unparteilichkeit, dass gemäß § 160 (2) StPO sowohl belastende als auch entlastende Beweise zu erheben sind²⁸³. Ziel ist es, „ein Gericht mit zulässigen Beweismitteln und zulässigen Methoden davon zu überzeugen, dass eine Person, tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft Strafgesetze [...] verletzt hat“²⁸⁴. Ausgehend von dieser Motivation muss verinnerlicht werden, „dass die Aufklärung einer Straftat mit (s)einer peinlich genauen Tatortbefundaufnahme, Spurensuche und Spurensicherung beginnt“²⁸⁵ auf die anschließend Vernehmungen und weitere Ermittlungen folgen. Gerade während dieser ersten Schritte des Strafverfahrens kann es möglich sein, aufgrund der Spurenlage und den Aussagen einen Tathergang zu rekonstruieren. Nach Weihmann kommt der intensiven Spurensuche und der anschließenden fachmännischen Spurensicherung dabei eine bedeutende Rolle zu, denn diese Sachbeweise dienen als Indizien für eine mögliche Täterschaft und sollen in die Hauptverhandlung eingebracht werden²⁸⁶.

Auch bei Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten muss der vernehmende Beamte stets aufmerksam sein und mit Logik und Fachwissen die Aussagen prüfen.

Es gibt sowohl Fälle, in denen angebliche Opfer „mit falschen Behauptungen zivilrechtliche Vorteile suchen oder anderen schaden wollen“²⁸⁷, als auch solche, bei denen Angaben von Beschuldigten keinen logischen Zusammenhang ergeben.

Alle Auffälligkeiten sind aktenkundig zu machen und werden Bestandteil des Ermittlungsinhaltes.

Jedoch sind von einem Polizeibeamten immer die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens zu beachten, insofern, dass die Wahrheit nicht „um jeden Preis erforscht werden“²⁸⁸ muss. Den Strafverfolgungsbehörden ist es untersagt, „durch unzulässige Mittel wie Täuschung, Drohung oder Mißhandlung auf die Willensfreiheit des Beschuldigten einzuwirken“²⁸⁹. Auch „die Vorschriften über das Zeugnis- und

²⁸³ vgl. Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 209

²⁸⁴ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 155

²⁸⁵ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 208

²⁸⁶ vgl. Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 208

²⁸⁷ Weihmann/Schuch, a.a.O., Seite 491

²⁸⁸ BGHSt 14, 358 [365], a.a.O.

²⁸⁹ BGHSt 31, 304 [308], a.a.O.

Aussageverweigerungsrecht zeigen, dass dem staatlichen Interesse an Aufklärung kein unbedingter Vorrang eingeräumt ist²⁹⁰.

Schlussendlich entscheidet das Gericht - nach Überprüfung der Zuverlässigkeit des Kriminalisten und der Rechtmäßigkeit seiner getroffenen Maßnahmen in der gerichtlichen Beweisaufnahme - nach den Regeln der freien Beweiswürdigung über den Ausgang des Strafverfahrens²⁹¹. Begründet der Richter jedoch Zweifel, so muss ein Angeklagter freigesprochen werden, obwohl die Beweislage eindeutig schien und auf eine Täterschaft hinwies²⁹².

Somit kann abschließend gesagt werden, dass „durch gute polizeiliche Arbeit, die in erster Linie von den ermittelnden Beamten bestimmt wird“²⁹³, ein positiver Einfluss auf die Höhe der Aufklärungsquote genommen werden kann und infolgedessen die Gesellschaft geschützt wird, indem Verbrecher eine gerechte Bestrafung erhalten. Im Gegensatz dazu kann aber auch auf den Ausgang des Verfahrens einer zu Unrecht angezeigten Person ein positiver Einfluss genommen werden, indem durch das Aufzeigen von Widersprüchen das Motiv zur fälschlichen Anzeigenerstattung ermittelt wird²⁹⁴.

Diese Zusammenschau zeigt, dass sich ein Polizeibeamter stets im Spannungsgefüge von Unschuldsvermutung und Opferschutz befindet. Die Beachtung und Anwendung dieser Grundgedanken sind unabdingbar, um beiden Verfahrensbeteiligten gegenüber neutral und professionell eingestellt zu sein.

²⁹⁰ BGHSt 17, 337 [348], a.a.O.

²⁹¹ vgl. Wehmann/Schuch, a.a.O., Seite 253

²⁹² vgl. Wehmann/Schuch, a.a.O., Seite 253

²⁹³ Wehmann/Schuch, a.a.O., Seite 72

²⁹⁴ vgl. Wehmann/Schuch, a.a.O., Seite 72 und 491

5 Fazit

Als Resultat dieser Arbeit wird herausgestellt, dass die Beziehung zwischen den Opferschutzrechten, die in den vergangenen 25 Jahren zunehmend Stärkung erfahren, und den Rechten eines Beschuldigten, dessen Unschuld bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt, als ausgewogene Beziehung angesehen werden kann.

Es konnte aufgezeigt werden, dass die Verbesserung der Rechtsstellung von Opfern nicht in deutlicher Konsequenz dazu geführt hat, dass die Verteidigungsmöglichkeiten und Rechte eines Beschuldigten eingeschränkt wurden.

Der in einem Strafverfahren grundsätzlich bestehende Konflikt, dass auf der einen Seite der Schutz des Bürgers vor Gesetzesbrechern gewährleistet werden muss, aber ebenso der Beschuldigte vor einer möglicherweise ungerechtfertigten Strafverfolgung zu bewahren ist, muss unter Beachtung von Opferschutz und Unschuldsvermutung gehandhabt werden.

Für Polizeibeamte bedeutet dies, dass Professionalität sowohl in einem angemessenen Umgang mit Opfern von Straftaten als auch in der Berücksichtigung der Unschuldsvermutung im Umgang mit Beschuldigten als Maxime der Ermittlungsarbeit - basierend auf Neutralität und Unparteilichkeit - ihren Ausdruck findet.

Allen Ausführungen zufolge kommt die freie Beweiswürdigung als oberstes Prinzip der Rechtsprechung in einem Strafprozess nur dem Richter zu, und Schuld oder Unschuld wird ausschließlich durch ihn festgestellt.

So kristallisiert sich schließlich als Ergebnis dieser Thesis-Arbeit heraus, dass Unschuldsvermutung und Opferschutz die Grundlagen eines gerechten Strafverfahrens bilden und nicht in einem Widerspruch zueinander stehen.

Beide sind unabdingbare Faktoren, die letzten Endes das Prinzip des Rechtsstaates vervollständigen. Sie sind aus der Idee eines demokratischen Staates erwachsen, und gleichzeitig tragen sie zu seiner Konstituierung bei.

Literaturverzeichnis

Literatur

Artkämper, Kronzeugenregelung, Opferrechtsreformgesetz und Belehrungsvorschriften,
in: *Kriminalistik* 2010, 23

Bender / Nack / Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und
Beweislehre Vernehmungslehre, 3. Auflage, München 2007

Betmann, Das Adhäsionsverfahren im Lichte des Opferrechtsreformgesetzes, in:
Kriminalistik 2004, 567

Burghard, Mehr Rechte für Verbrechensopfer, in: *Kriminalistik* 1987, 135

Fastie, *Opferschutz im Strafverfahren*, 2. Auflage, Opladen und Farmington Hills 2008

Friedrichsen, Noch mehr Opferschutz?, in: *Der Spiegel* 15/2012, 44

Frühlingsdorf / Hanke / Röbel, Digitales Volksgericht, in: *Der Spiegel* 14/2012, 46

Haller / Conzen, *Das Strafverfahren*, 4. Auflage, Berlin 2006

Haupt / Weber / Bürner / Frankfurth / Luxemburg / Marth, *Handbuch Opferschutz und
Opferhilfe*, 2. Auflage, Baden-Baden 2003

Herrmann, Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und
Strafprozessrecht - Eine unendliche Geschichte, in: *ZIS* 2010, 236

Höffe, *Lexikon der Ethik*, 7. Auflage, München 2008

Höynck, *Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten*, 1. Auflage,
Baden – Baden 2005

Kindhäuser, Strafprozessrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2010

Klein, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz, Hamburg 2007

Koch / Poerting / Störzer, Das Kriminalitätsoffer – als Zeuge im Rampenlicht, als Mensch im Abseits, in: Kriminalistik 1996, 2

Kühl, Unschuldsvermutung, Freispruch und Einstellung, München 1983

Lehr, Der Falsche Verdacht, in: FAZ, 02.04.2012, 7

Ley / Müller-Tucholski, Bemerkungen zur Kundensemantik, in: Kriminalistik 2007, 691

Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 23. neubearbeitete Auflage, Vierter Band §§ 359 bis 474 EGStPO, Berlin 1978

Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 54. Auflage, München 2011

Montenbruck, In dubio pro reo aus normtheoretischer, straf- und strafverfahrensrechtlicher Sicht, Berlin 1985

Pauen / Roth, Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2008

Piel, Verhaltenskodex für Journalisten: Unabhängigkeit, Glaubwürdigkeit und Integrität, in: WDR-Print, Oktober, 2008 a, Nr. 390, 1

Piel, Der Kodex, in: WDR-Print, Oktober, 2008 b, Nr. 390, 3

Piel, Konsequenzen aus [der Geiselnahme] „Gladbeck“: Der immer noch aktuelle Apell an journalistische Ethik, in: WDR-Print, September 2008 c, Nr. 389, 4

Pieper, Einführung in die Ethik, 6. Auflage, Tübingen 2007

Rauschenberger, Verbesserung der Opferrechte durch das Opferrechtsreformgesetz,
in: *Kriminalistik* 2004, 564

Roxin / Schönemann, Strafverfahrensrecht, 26. Auflage, München 2009

Schmidt, Strafrecht - Allgemeiner Teil. Grundlagen der Strafbarkeit, 1. Auflage,
Bremen 2002

Schneider, Kriminologie für das 21. Jahrhundert, Münster 2001

Schubarth, Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, Basel 1978

Schuster, Opferschutz und Opferberatung, in: *Kriminalistik* 1986, 93

Schroth, 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum
Parteienprozess?, in: *NJW* 2009, 2916

Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage, Hamburg 2011

Schwind, Kriminologie, 20. Auflage, Heidelberg 2010

Sielaff, Kriminalitätsoffer – Situation, Problematik, Hilfe, in: *Kriminalistik* 2010, 212

Sieverding, Optimierung und Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes in
Niedersachsen, in: *Kriminalistik* 2005, 80

Von Lucius, Verdächtiger von Emden aus der Haft entlassen, in: *FAZ*, 31.03.2012, 9

Weigend, Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel?,
in: *NJW* 1987, 1170

Weihmann / Schuch, *Kriminalistik*, 12. Auflage, Hilden 2011

Weiner / Foppe, Endlich ein ausreichender Opferschutz?, in: *Kriminalistik* 1998, 536

Zschockelt / Wegner, Opferschutz und Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von Kindern in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: NStZ 1996, 305

Vorschriften und Rechtsprechung

BGHSt 6, 70[72], Der Richter ist unter die Gesetze des Denkens und der Erfahrung gestellt und hat diese bei der Feststellung von Tatsachen zu beachten

BGHSt 10, 208 [209], Die richterliche Überzeugung

BGHSt 14, 358 [365], Es ist kein Grundsatz der StPO, dass die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden muss

BGHSt 17, 337 [348], Vorschriften über das Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht zeigen, dass dem staatlichen Interesse an Aufklärung kein unbedingter Vorrang eingeräumt ist

BGHSt 20, 298 [300], Dem Tatrichter kann nicht verwehrt sein, daraus Schlüsse zu ziehen, wenn ein Angeklagter, der sich sonst äußerte, bestimmte Fragen unbeantwortet lässt

BGHSt 21, 306 [308], Menschenwürde und Rechtsstaatsprinzip verlangen den Nachweis von Tat und Schuld

BGHSt 29, 230 [232 und 233], Die informatorische Befragung ist bereits Vernehmung

BGHSt 31, 304 [308], Den Strafverfolgungsbehörden ist es verboten, durch unzulässige Mittel wie Täuschung, Drohung oder Misshandlung auf die Willensfreiheit des Beschuldigten einzuwirken

BGHSt 37, 260 [261], Das Adhäsionsverfahren richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der StPO bei Verschiedenheit von Straf- und Zivilprozess

BGHSt 38, 214 [214], Unterbliebene Belehrung des Beschuldigten durch einen Beamten des Polizeidienstes führt zum Beweisverwertungsverbot

BGHSt 38, 372 [372] und *BGHSt 42*, 15 [15] und *BGH Urteil vom 12.01.1996*, in: *NStZ 1996*, 291, Es müssen ernsthafte Bemühungen des Polizeibeamten erfolgen, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen

BGH, Urteil vom 12.10. 1993, in: *NStZ 1994*, 95, Intellektuell nicht verstandene Belehrung führt zum Beweisverwertungsverbot

BGH, Urteil vom 21.01.2004, in: *NStZ 2004*, 635, Aussagen von Zeugen erhalten nicht allein deshalb ein höheres Gewicht, weil sie zugleich Anzeigenerstatter oder Geschädigter sind, als die Angaben des Angeklagten

BGH , in: *NJW 2009*, 1427, Vernehmung nach Verwertungsverbot nur verwertbar, wenn danach „qualifiziert“ belehrt wurde

BGHZ 53, 245 [256], Richter muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet

BVerfGE 19, 343 [347], Die Unschuldsvermutung entspricht allgemeiner rechtsstaatlicher Überzeugung und ist durch Art. 6 (2) EMRK auch in das positive Recht der BRD eingeführt worden

BVerfGE 19, 343 [347 und 348], Eingriff in Freiheit einer Person nur erlaubt, wenn

sowohl dringender Tatverdacht als auch Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf
Aufklärung und Bestrafung diese begründen

BVerwGE 47, 255 [263], Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind als
„verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“ tätig

EGMR, in: *NJW* 2009, 3707, Recht auf faires Strafverfahren und daher Recht auf einen
Verteidiger schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung

EGMR, in: *NJW* 2011, 1789, Verletzung der Unschuldsvermutung durch
voreingenommene Ermittler

OLG Köln, Urteil vom 02.06.1987, Unschuldsvermutung bei Presseberichterstattung,
in: *Kriminalistik* 1988, 184

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Bundesgerichtshof; Entscheidungen in Strafsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof; Entscheidungen in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
WDR	Westdeutscher Rundfunk
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmati

